

# **Beglaubigter Auszug aus dem Beschlussbuch**

## **aus der 53. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates**

### **Aiterhofen**

Sitzungstag: 28.05.2024

**TOP 3    Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 35 für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungs- mit Grünordnungsplans Sondergebiet SO „Photovoltaikanlage südlich der Bahnlinie Passau-Obertraubling“**

**Sach- und Rechtslage:**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB für das Deckblatt Nr. 35 zum Flächennutzungsplan wurde von 24.11.2023 bis 27.12.2023 durchgeführt. Anregungen, Einwendungen und Bedenken konnten bis 27.12.2023 vorgebracht werden. Hierauf wurde durch ortsübliche Bekanntmachung frist- und formgerecht hingewiesen.

Die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit E-Mail/Schreiben vom 15.11.2023 und 22.11.2023 (Fristsetzung bis 27.12.2023) durchgeführt.

**I. Landratsamt Straubing-Bogen**

Schreiben vom 12.12.2023

**1. Belange der Wasserwirtschaft und wasserrechtliche Beurteilung:**

1. Der Planungsbereich liegt weder in einem festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiet noch in einem wassersensiblen Bereich.

2. Die Benutzung eines Gewässers (§ 9 WHG) bedarf grundsätzlich der wasserrechtlichen Erlaubnis oder der Bewilligung (§ 8 Abs. 1 Satz 1 WHG).

Für die Einleitung des Niederschlagswassers sind die Bestimmungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung – NWFreiV - vom 01.01.2000, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 367 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) vom 17.12.2008 oder in Oberflächengewässer (TREN OG) vom 17.12.2008 zu beachten.

Falls die Voraussetzungen der NWFreiV i. V. m. der TRENGW und der TREN OG nicht vorliegen, ist für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Gewässer rechtzeitig vorher beim Landratsamt Straubing-Bogen die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung zu beantragen.

Der Umfang der Antragsunterlagen muss den Anforderungen der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) entsprechen.

3. Bei Geländeanschnitten muss mit Hang- und Schichtenwasseraustritten sowie mit wild abfließendem Oberflächenwasser aufgrund des darüber liegenden oberirdischen Einzugsgebietes gerechnet werden.

Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gemäß § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.

4. Der Vorhabensbereich liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

5. Im Übrigen wird auf die Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Degendorf vom 22.11.2023, Az.: 2-4622-SR-113-40498/2023, insbesondere Nrn.



3, 4 und 5 verwiesen.

**Beschluss:**

Kenntnisnahme. Sämtliche Punkte sind bereits unter 4.1 der Hinweise berücksichtigt.

**Ja 15 Nein 0 Stimmberechtigt 15 Gesamt 17**

2. Belange des Immissionsschutzes:

Gemäß einer Studie des LfU sind bei einer Entfernung von unter 100 m zwischen nicht nachgeführten (starrten) PV-Modulen und den nächstgelegenen Immissionsorten, aber auch zu vorüberführenden Straßen relevante Blendwirkungen für die Autofahrer nicht auszuschließen. Diese Blendwirkungen treten während der Morgen- und Abendstunden bei tiefem Sonnenstand auf.

Die nächsten Immissionsorte liegen in über 600 m Entfernung (Ortschaft Amselfing) und sind somit von der geplanten PV-Anlage nicht betroffen wogegen aufgrund der örtlichen Nähe störende Reflexionen bzw. übermäßige Blendeinwirkungen zur Gemeindeverbindungsstraße Richtung SR 19 Ittling-Amselfing sowie zu dem Asphaltweg, der zur Kompostanlage führt, auftreten können. Diese sollen durch die geplante zweireihige Gehölzpflanzung aus Bäumen und Sträuchern gemindert werden. Da es jedoch einige Jahre dauert, bis die Bepflanzung effektiv Blendungen verhindert, wird empfohlen, zumindest in der Übergangszeit geeignete Blendschutzeinrichtungen vorzusehen, z.B. in Form von Sichtschutznetzen an der Zaunanlage des Solarparks.

**Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund des Entfalls der Teilfläche 2 rückt die ggf. Blendung durch die Modultische 400 m weiter nach Westen, da nur die Teilfläche 1 neue Grundlage der Bauleitplanung ist. Blendwirkungen können auf Grund des weiten Abstands ausgeschlossen werden. Weitere Maßnahmen sind nicht notwendig.

**Ja 15 Nein 0 Stimmberechtigt 15 Gesamt 17**

3. Naturschutzfachliche Belange:

Zum Bebauungsplan-Entwurf

Gegen den Bebauungsplan bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Einwände, wenn folgende Ergänzungen/Änderungen in die Festsetzungen mitaufgenommen werden:

**Punkt 3.1 Grünflächen**

Der erste Aufzählungspunkt ist wie folgt zu ändern:

Ansaat mit „Frischwiese“ ausschließlich mit autochthonem Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 16 — Unterbayerische Hügel- und Plattenregion oder mit lokal gewonnenem Saatgut

Es ist ein zusätzlicher Punkt **Monitoring** einzufügen:

- 8 Jahre nach Inbetriebnahme der Freiflächenanlage ist ein Monitoring erforderlich, um die Entwicklung des Flächenzustandes zu überprüfen (§ 4c BauGB). Das Monitoring ist durch eine fachlich qualifizierte Person durchzuführen und soll feststellen, ob das Entwicklungsziel mit den durchgeführten Maßnahmen in der Realität erreicht wurde oder noch erreicht werden kann. Das Monitoring soll ggf. erforderliche Anpassungen der Herstellungs- und Entwicklungspflege formulieren. Das Monitoring ist der unteren Naturschutzbehörde als Bericht vorzulegen.



**Beschluss:**

Die o. g. Punkte werden in den Unterlagen ergänzt.

**Ja 15 Nein 0 Stimmberechtigt 15 Gesamt 17**

**4. Belange des Bodenschutzes**

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Planungen keine Bedenken.

Hinweis:

- In den Unterlagen wird § 12 BBodSchV zitiert. Dieser ist nicht mehr aktuell, da es eine Gesetzesänderung zum 01.08.2023 gab.
- Die DIN 18915 führt kein Kapitel 7.4, wie in den Unterlagen aufgeführt.

**Beschluss:**

Die o. g. Hinweise werden in den Unterlagen korrigiert / angepasst.

**Ja 15 Nein 0 Stimmberechtigt 15 Gesamt 17**

**5. Belange der Bodendenkmalpflege**

Aufgrund der siedlungsgünstigen Lage und eingetragener Bodendenkmäler ist bei oben genanntem Bauvorhaben mit dem Vorhandensein obertägig nicht mehr sichtbarer Bodendenkmäler zu rechnen.

Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege Priorität. Planungsschritte sollten diesen Aspekt berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an die Untere Denkmalschutzbehörde oder an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege. Darüber hinaus sind Bodeneingriffe jeder Art (vgl. Art. 1 Abs. 1 und 2 BayDSchG.) genehmigungspflichtig nach Art. 7 BayDSchG. und daher unbedingt im Einzelfall mit der Kreisarchäologie Straubing-Bogen oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen.

Bei Überplanung bzw. Bebauung in oben genanntem Planungsbereich hat der Antragsteller eine Erlaubnis bei der Unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen.

Im Planungsbereich muss daher so frühzeitig wie möglich vor Baubeginn ein bauvorgreifender Oberbodenabtrag im Bereich der für die Errichtung der PV Anlagen notwendigen Areale mit einem Bagger mit ungezählter Humusschaukel durchgeführt werden um den Erhaltungszustand, die Ausdehnung und die Bedeutung des mutmaßlichen Bodendenkmals besser abschätzen zu können. Diese Erdbewegungen, wofür eine private Ausgrabungsfirma zu beauftragen ist, müssen unter der Aufsicht der Kreisarchäologie Straubing-Bogen durchgeführt werden. Sollte der Oberbodenabtrag ein Bodendenkmal erbringen, so ist auf Kosten des Verursachers (Grundeigentümer/ Bauträger) eine archäologische Untersuchung auf Grundlage der aktuellen Grabungsrichtlinien des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege durchführen zu lassen.

Im Interesse des Bauträgers und um mögliche Bauverzögerungen zu vermeiden wird empfohlen, sich rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme mit der Kreisarchäologie Straubing-Bogen in Verbindung zu setzen.

**Beschluss:**

Kenntnisnahme. Die angemerkten Punkte werden in den Unterlagen ergänzt, sofern nicht bereits enthalten.

**Ja 15 Nein 0 Stimmberechtigt 15 Gesamt 17**



6. weitere, vom Landratsamt zu vertretende Belange:

Zu o.a. Bauleitplanung bestehen aus straßenbau- und verkehrstechnischer sowie aus siedlungshygienischer Sicht keine Einwände.

**Beschluss:**

Kenntnisnahme

**Ja 15 Nein 0 Stimmberechtigt 15 Gesamt 17**

7. Bauplanungsrechtliche Hinweise:

Zur Veröffentlichung im Internet

Nach § 3 Abs. 2 BauGB sind die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung im Internet zu veröffentlichen. Die nach § 4 Absatz 2 Beteiligten sollen von der Veröffentlichung im Internet auf elektronischem Weg benachrichtigt werden. Die Internetseite oder Internetadresse, unter der die in Satz 1 genannten Unterlagen eingesehen werden können, die Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich bekannt zu machen.

Der Inhalt der Bekanntmachung ist zusätzlich in das Internet einzustellen; die nach Satz 1 zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

Bei Beantragung der Genehmigung des Flächennutzungsplandeckblatts ist dem Landratsamt Straubing-Bogen in geeigneter Weise von Seiten der Gemeinde zu dokumentieren, dass die Unterlagen über das Internetportal auffindbar und abrufbar waren. Hierfür kommen auch technische Möglichkeiten, z. B. Screenshots, in Betracht (siehe BauGBÄndG 2017-Mustererlass Nr. 3.1.3).

**Beschluss:**

Die Hinweise zur ortsüblichen Bekanntmachung werden von der Gemeindeverwaltung beachtet.

**Ja 15 Nein 0 Stimmberechtigt 15 Gesamt 17**

II. Staatliches Bauamt Passau, Servicestelle Deggendorf

Schreiben vom 21.12.2023

Die Servicestelle Deggendorf des StBA Passau ist nicht betroffen.

**Beschluss:**

Kenntnisnahme

**Ja 15 Nein 0 Stimmberechtigt 15 Gesamt 17**

III. Regierung von Niederbayern

Schreiben vom 21.12.2023

**Die Planung widerspricht in Teilen Zielen der Raumordnung. Ziele der Raumordnung sind zwingendes Recht, an das die planende Kommune gebunden ist. Eine Abwägung ist nicht möglich.**

**Ziele (Z) der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze (G) der Raumordnung, die zu berücksichtigen sind:**

Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschlie-



ßen und zu nutzen (Landesentwicklungsprogramm Bayern LEP 6.2.1 Z).  
Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Stand-  
orten realisiert werden (LEP 6.2.3 G).

In jedem Regionalplan sind im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzep-  
ten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in erforderli-  
chem Umfang festzulegen (LEP 6.2.2 Z).

Zur räumlichen Steuerung der Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen  
werden Vorrang-, Vorbehaltsgebiete und Ausschlussgebiete dargestellt. Lage  
und Abgrenzung dieser Gebiete bestimmen sich nach der Karte „Windenergie“,  
die Bestandteile des Regionalplans ist (Regionalplan Donau Wald RP 12 B III  
2.2 Z).

In den nachstehenden Vorranggebieten für Windkraftanlagen hat die Nutzung  
der Windenergie Vorrang gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungsan-  
sprüchen. Folgende Gebiete werden als Vorranggebiete für die Errichtung und  
den Betrieb raumbedeutsamer Windkraftanlagen ausgewiesen:

(...)

29 Aiterhofen-Ost (Gemeinden Aiterhofen und Straßkirchen, Lkr.  
Straubing-Bogen)

(...) (RP 12 B III 2.3 Z)

### **Bewertung:**

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) dienen die verstärkte  
Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien - Windkraft, Solarener-  
gie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie - dem Umbau der bayerischen  
Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz (vgl. LEP  
6.2.1 Begründung B). Mit der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage  
kann zwar ein Beitrag zum Umbau der bayerischen Energieversorgung geleis-  
tet werden. Allerdings soll dieser raumverträglich unter Abwägung aller berühr-  
ten Belange erfolgen (vgl. LEP 6.2.1 B).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Stand-  
orten realisiert werden. Hierzu zählen z. B. Standorte entlang von Infrastrukt-  
ur-einrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstand-  
orte (vgl. LEP 6.2.3 B). Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 20 ha umfasst  
die Flurnummern 555, 556 und 537 der Gemarkung Aiterhofen und gliedert  
sich im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes in zwei getrennte, anei-  
nander angrenzende Sondergebiete. Die beiden Sondergebiete befinden sich  
in unmittelbarer Nähe zu mehreren bereits realisierten Photovoltaik-Anlagen.  
Nördlich des Plangebietes verläuft die Bahnlinie Passau-Obertraubling. Der  
Standort beider Sondergebiete ist daher vorbelastet im Sinne von LEP 6.2.3 G  
und entspricht diesbezüglich den entsprechenden normativen Vorgaben.

Bei der Planung wurden die rechtskräftigen Vorranggebieten für Windkraftanla-  
gen des

Regionalplanes Donau-Wald offenbar nicht berücksichtigt. Das östlich gelege-  
ne Sondergebiet für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf  
der Flurnummern 555 der Gemarkung Aiterhofen liegt (zum größten Teil) inner-  
halb des vom Regionalplan Donau-Wald ausgewiesenen Vorranggebietes für  
Windkraftanlagen 29 „Aiterhofen-Ost“ (Gemeinden Aiterhofen und Straßkir-  
chen, Lkr. Straubing-Bogen). Die westlich gelegene Teilfläche des Sonderge-  
biets auf der Flurnummer 537 der Gemarkung Aiterhofen liegt ebenfalls am  
Rande des bereits genannten Vorranggebietes für Windenergie. In Vorrangge-  
bieten für Windkraftanlagen hat die Nutzung der Windenergie Vorrang gegen-  
über anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen (RP 12 B III 2.3 Z).  
Windenergieanlagen sind in der Regel aufgrund mehrerer Faktoren (z.B. Grö-  
ße, Flächenbedarf) überörtlich raumbedeutsam. Mit regionsweiten Steuerungs-  
konzepten für die Errichtung von Windenergieanlagen, die die Konzentration  
der Anlagen an raumverträglichen Standorten vorsehen, wird einerseits die  
Errichtung von Windenergieanlagen unterstützt und andererseits ein unkoordi-  
nierter, die Landschaftszersiedelnder Ausbau verhindert (vgl. LEP Zu 6.2.2 B).



Der Planungsverband Donau-Wald trägt durch die Darstellung von Vorranggebieten zu einer effizienten Sicherung windhöffiger und nach derzeitigem Kenntnisstand weitgehend restriktionsfreier Standorte für Windkraftanlagen bei (vgl. RP 12 B III 2.3 Z). Beide Planungsflächen stehen aufgrund der Überlappung im Widerspruch zu den normativen Festlegungen des Regionalplanes Donau-Wald (vgl. RP 12 B III 2.3 Z).

Eine Darstellung der aktuell rechtskräftigen Windvorranggebiete, welche Bestandteil des Regionalplanes Donau-Wald sind, finden Sie hier. Diese müssen bei der weiteren Planung sowie etwaigen Neuplanungen beachtet werden.

**Zusammenfassung:**

Beide Sondergebiete sind vom Windvorranggebiet 29 „Aiterhofen-Ost“ (Gemeinden Aiterhofen und Straßkirchen, Lkr. Straubing-Bogen) betroffen und widersprechen damit dem Ziel des Regionalplanes 12 B III 2.3 Z. Von einer Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Bereich der Überlappung ist daher abzusehen.

**Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geplante Anlage auf den Fl. Nrn. 555 und 556, Gmkg. Aiterhofen (östliche Teilfläche TF2) befindet sich im rechtskräftigen Vorranggebiet für Windkraftanlagen. Aktuell ist eine Überplanung mit einer PV-Freiflächenanlage nicht möglich. Die östliche Teilfläche wird deshalb aus dem Geltungsbereich entfernt.

**Ja 15 Nein 0 Stimmberechtigt 15 Gesamt 17**

**IV. Stadtwerke Straubing Strom und Gas GmbH**

Schreiben vom 14.12.2023

Die Stadtwerke Straubing Strom und Gas GmbH ist für die Stromversorgung der Gemeinde Aiterhofen zuständig und betreibt das 0,4 kV-Netz.

Die Stromeinspeisung der geplanten Photovoltaikanlage erfolgt in das Netz Bayernwerk Netz GmbH.

**Beschluss:**

Kenntnisnahme

**Ja 15 Nein 0 Stimmberechtigt 15 Gesamt 17**

**V. Wasserzweckverband Straubing-Land**

Schreiben vom 28.11.2023

Im Bereich der beplanten Grundstücke Fl. Nrn. 537, 556 und 555 Gemarkung Aiterhofen verlaufen keine Versorgungsleitungen des Zweckverbandes. Laut vorgelegtem Bebauungsplan (Punkt 1.10/2.6 Erschließung, Ver- und Entsorgung) ist ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage nicht erforderlich.

Der Zweckverband hat daher keine Einwände gegen das geplante Bauvorhaben.

**Beschluss:**

Kenntnisnahme.

**Ja 15 Nein 0 Stimmberechtigt 15 Gesamt 17**

**VI. Bayerisches Landesamt für Umwelt**

Schreiben vom 13.12.2023



Die o.g. vom LfU zu vertretenden Belange werden nicht berührt bzw. wurden ausreichend berücksichtigt.

Wir weisen auf Folgendes hin:

Vor der Ausweisung der externen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen für die noch nicht flächenscharf festgelegte WA Kreuzäcker III ist im weiteren Verfahren das LfU erneut zu beteiligen, um potenzielle Konflikte mit Belangen des Geotopschutzes und der Rohstoffgeologie frühzeitig zu vermeiden.

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Straubing-Bogen (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).

Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

#### **Beschluss:**

Kenntnisnahme. Es erfolgte eine Stellungnahme für zwei gleichzeitig laufende Bauleitplanverfahren. Die entsprechenden Fachstellen am Landratsamt sowie die Wasserwirtschaft wurden im Verfahren beteiligt – auf die entsprechenden Stellungnahmen und Abwägungen wird verwiesen.

**Ja 15 Nein 0 Stimmberechtigt 15 Gesamt 17**

#### **VII. Telekom, Deutsche Telekom Technik GmbH**

Schreiben vom 22.11.2023

Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Telekom Deutschland GmbH besteht, die „Photovoltaikanlage“ an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH anzuschließen.

Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabensträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit der Telekom Deutschland GmbH erforderlich.

#### **Beschluss:**

Kenntnisnahme.

**Ja 15 Nein 0 Stimmberechtigt 15 Gesamt 17**

#### **VIII. Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land**

Schreiben vom 16.11.2023

Das Kompostwerk Aiterhofen ist die zentrale Anlage zur Verwertung aller Grüngut- und Bioabfälle aus Privathaushalten im Landkreis Straubing-Bogen. Der Abstand an der Nordgrenze unseres Kompostwerkes zur geplanten PV-Anlage beträgt bis zum Zaun lediglich 5 m. Mit der östlich geplanten PV-Anlage ist unsere Anlage dann (außer dem Überschwemmungsbereich im Westen) ganz eingeschlossen. Somit ist jede Möglichkeit zur Erweiterung genommen und der Weiterbestand unserer Anlage und damit die Entsorgung der organischen Abfälle in Gefahr. Wir fordern deshalb an der Westgrenze einen Mindestabstand von 30 m bis zur Einzäunung der PV-Anlage. Aufgrund der Staubentwicklung bei entsprechender Witterung würde dieser Abstand auch für die PV-Module Sinn machen.

#### **Beschluss:**



Kenntnisnahme. In Abstimmung mit dem Zweckverband und dem Vorhabenträger wird der Abstand der Anlage auf 30 m vergrößert.

**Ja 15 Nein 0 Stimmberechtigt 15 Gesamt 17**

## **IX. Wasserwirtschaftsamt Deggendorf**

Schreiben vom 22.11.2023

### **1. Wasserversorgung/Wasserschutzgebiete/Grundwasser**

Eine Wasserversorgung ist für den Betrieb von PV- Anlagen nicht vorgesehen. Der Vorhabensbereich liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

### **2. Abwasserentsorgung**

Die Abwasserentsorgung ist für den Betrieb der PV- Anlage nicht vorgesehen.

### **3. Niederschlagswasser**

Zur Vermeidung von Abflussverschärfungen und zur Stärkung des Grundwasserhaushaltes ist der zunehmenden Bodenversiegelung entgegenzuwirken und die Versickerungsfähigkeit von Flächen zu erhalten. Es sollte deshalb das anfallende Niederschlagswasser, insbesondere von Dach und unverschmutzten Hofflächen nicht gesammelt werden, sondern über Grünflächen oder Mulden breitflächig versickert werden.

#### **Versickerung:**

Gemäß §55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

#### **Hinweis:**

Aus den Antragsunterlagen ist nicht ersichtlich in welchem Umfang Dächer mit Zink-, Blei- oder Kupferdeckung zum Einsatz kommen. Wird die Gesamtläche von 50 m<sup>2</sup> überschritten, sind ggf. zusätzliche Reinigungsmaßnahmen erforderlich. Bei beschichteten Metaldächern ist mindestens die Korrosionsschutzklasse III nach DIN 55928-8 bzw. die Korrosivitätskategorie C 3 (Schutzdauer: „lang“) nach DIN EN ISO 12944-5 einzuhalten. Eine entsprechende Bestätigung unter Angabe des vorgesehenen Materials ist im Bedarfsfall vorzulegen.

### **4. Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/Gewässer**

Der Planungsbereich liegt weder in einem festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiet noch in einem wassersensiblen Bereich.

### **5. Altlasten und Bodenschutz**

Hinsichtlich etwaig vorhandener Altlasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der boden- und altlastenbezogenen Pflichten wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises empfohlen.

Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt Straubing-Bogen bzw. das WWA Deggendorf zu informieren.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, zu berücksichtigen. Zur Durchführung der in § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 2a BauGB geforderten Umweltprüfung müssen die im Plangebiet vorkommenden Bodentypen benannt und deren



natürlichen Bodenfunktionen (definiert in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG) bewertet werden.

Besonders relevant sind dabei die Bodenteilfunktionen:

1. Standortpotential für die natürliche Vegetation
2. Retention des Bodens bei Niederschlagsereignissen
3. Natürliche Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Böden

Eine erste Übersicht der im Plangebiet vorkommenden Bodentypen ist der Übersichtsbodenkarte (ÜBK) im Maßstab 1: 25000, erhältlich über die Datenstelle des LfU, zu entnehmen. Die Bewertung der Bodenfunktionen muss aus den Daten der Bodenschätzung abgeleitet werden. Die Bodenschätzungskarten stehen kostenlos als PDF zur Verfügung. Die Auswertungsmethoden sind im Leitfaden „Das Schutzgut Boden in der Planung“ erläutert.

Auf dieser Bodenfunktionsbewertung basiert die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung. Ebenfalls sollen Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen aufgezeigt werden.

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dazu wird empfohlen Flächen, die als Grünfläche oder zur gärtnerischen Nutzung vorgesehen sind, nicht zu befahren. Mutterboden, der bei Errichtung und Änderung baulicher Anlagen ausgehoben wird, ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen.

Zum Schutz des Mutterbodens und für alle anfallenden Erdarbeiten werden die Normen DIN 18915 Kapitel 7.4 und DIN 19731, welche Anleitung zum sachgemäßen Umgang und zur rechtskonformen Verwertung des Bodenmaterials geben, empfohlen. Es wird angeraten die Verwertungswege des anfallenden Bodenmaterials vor Beginn der Baumaßnahme zu klären. Hilfestellungen zum umweltgerechten Umgang mit Boden sind im Leitfaden zur Bodenkundlichen Baubegleitung des Bundesverbandes Boden zu finden.

## **6. Divers**

Bei Geländeanschnitten muss mit Hang- und Schichtwasseraustritten sowie mit wild abfließendem Oberflächenwasser aufgrund des drüber liegenden oberirdischen Einzugsgebietes gerechnet werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gem. § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.

## **Beschluss:**

Kenntnisnahme zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sowie zum Hochwasserschutz und Diverses.

Die Hinweise zum Niederschlagswasser und zu Altlasten/Bodenschutz sind größtenteils in den Hinweisen 4.1 enthalten und werden durch nicht enthaltene ergänzt.

**Ja 15 Nein 0 Stimmberechtigt 15 Gesamt 17**

## **X. Bayernwerk Netz GmbH**

Schreiben vom 19.12.2023

Gegen das Planungsvorhaben bestehen von unserer Seite keine Einwände. Im Geltungsbereich betreiben wir keine Anlagen.

Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z. B. EEG, KWKG.



**Beschluss:**  
Kenntnisnahme

Ja 15 Nein 0 Stimmberechtigt 15 Gesamt 17

**XI. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege**

Schreiben vom 18.12.2023

*Es wurde die Bitte geäußert bei künftigem Schriftwechsel in der Sache, neben dem Betreff auch das Sachgebiet (B Q) und das Aktenzeichen anzugeben.*

**Bodendenkmalpflegerische Belange:**

Das Vorhaben betrifft folgende Bodendenkmäler:

**D-2-7141-0342** „Siedlungen des Mittelneolithikums (Gruppe Oberlauterbach), des Jungneolithikums (Münchshöfener und Alheimer Gruppe), der Bronze-, Urnenfelder- und Hallstattzeit, der mittleren und späten Latènezeit, des frühen Mittelalters sowie Gräbergruppe der Schnurkeramik.“

**D-2-7141-0331** „Verebneter Grabhügel der späten Hallstattzeit.“

**D-2-7141-0102** „Drei verebnete Grabenwerke vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung, Siedlung und Grabenwerk der Linearbandkeramik, Grabenwerk und Bestattungsplatz des Mittelneolithikums, Siedlung des Mittelneolithikums (u.a. Stichbandkeramik und Gruppe Oberlauterbach), Siedlung des Jungneolithikums (Münchshöfener oder Alheimer Gruppe), Siedlung und Grabenwerk des Jung- und Spätneolithikums (Alheimer und Chamer Gruppe), Siedlung und Grabenwerk des Endneolithikums, Siedlung der Bronzezeit, Siedlungen und Bestattungsplätze der Schnurkeramik, der Urnenfelder- und der Hallstattzeit, Bestattungsplatz der frühen Latènezeit, Siedlung und Grabenwerk der Latènezeit, Villa rustica der mittleren römischen Kaiserzeit sowie Siedlung des Mittelalters.“

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass sich vor- und frühgeschichtliche Gräberfelder durch besonders dichte Befundsituationen auszeichnen. Besonders in Gräbern der Hallstattzeit ist mit einer Teilerhaltung der Grabkammern zu rechnen. Da Gräber nicht konservatorisch überdeckt werden können, sind sie jeweils vollständig auszugraben. Gräber der Latène- und Hallstattzeit sind besonders reich an Beigaben und Trachtbestandteilen, die jeweils einzigartige Informationen zur Sachkultur liefern. Dank unterschiedlicher, in den letzten Jahrzehnten entwickelter naturwissenschaftlicher Verfahren bilden Gräber ein Bodenarchiv mit besonders umfangreichem Informationsgehalt u.a. zur Lebensweise, Ernährung, Krankheiten und Bevölkerungsstruktur unserer Vorfahren. Es liegt somit ein besonders hoher Denkmalwert vor.

Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt Priorität. Weitere Planungsschritte sollen diesen Aspekt berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung zu berücksichtigen. Gem. Art. 3 BayDSchG nehmen Gemeinden, ..., vor allem im Rahmen der Bauleitplanung auf die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, ..., angemessene Rücksicht. Art. 83, Abs. 1 BV gilt entsprechend.

**Wegen der besonderen geschichtlichen und wissenschaftlichen Bedeutung der im Planungsgebiet bekannten Bodendenkmäler wäre im Falle**



eines Erlaubnisverfahrens gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 3 BayDSchG die Erlaubnis zum Schutz der Denkmäler zu versagen. Auch eine archäologisch qualifizierte Ausgrabung auf Grundlage einer solchen Erlaubnis kann dem gesetzlich gebotenen Schutz in diesem Fall nicht hinreichend Rechnung tragen. Die Kosten einer solchen wissenschaftlichen Untersuchung würden voraussichtlich den zumutbaren Rahmen übersteigen. Daher ist der substantielle Erhalt des Bodendenkmals im derzeitigen Zustand aus fachlicher und wirtschaftlicher Sicht erforderlich.

**Die Zustimmung zur Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 Abs.1 BayDSchG als Voraussetzung für ein Bauvorhaben, das in Zukunft aus der o.g. Planung entwickelt werden soll, kann aus denkmalfachlichen Gründen derzeit nicht in Aussicht gestellt werden.**

Wir empfehlen die Vereinbarung eines Besprechungstermins (Dr. Ralph Hempelmann, 0941-595748-13), Ralph.Hempelmann@blfd.bayern.de, bei dem das Vorhaben ausführlich behandelt wird und mögliche Alternativen aufgezeigt werden, die zukünftige Eingriffe in die Denkmalsubstanz vermeiden oder verringern.

Erläuterung:

Im Rahmen der Aufstellung eines Bauleitplans sind nach § 1 Abs. 7 BauGB öffentliche und private Belange gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen. An die Abwägung sind grundsätzliche, von der Rechtsprechung entwickelte Anforderungen zu stellen.

Muss die Gemeinde Belange zurückstellen und damit im Einzelfall von wichtigen Planungsgrundsätzen abweichen, so soll sie hierauf in der Begründung und - hinsichtlich der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung — in der zusammenfassenden Erklärung zum Bauleitplan eingehen.

In der Regel beinhaltet die Begründung die maßgeblichen Gründe für die Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB); eine besonders sorgfältige Begründung ist erforderlich, wenn von wesentlichen Planungsgrundsätzen abgewichen werden musste oder wenn gewichtigen öffentlichen Belangen nicht Rechnung getragen werden konnte, wie sie vor allem in den Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange zum Ausdruck gekommen sind.

Die Begründung einschließlich des Umweltberichts nimmt am Aufstellungsverfahren teil. Sie ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zusammen mit dem Entwurf des Bauleitplans öffentlich auszulegen. Sie ist auch in den Feststellungsbeschluss über den Bauleitplan mit einzubeziehen, dem Antrag auf Genehmigung beizufügen und außerdem nach der Bekanntgabe der Genehmigung zusammen mit dem Bauleitplan zur Einsicht bereitzuhalten (§ 6 Abs. 5 S. 3 BauGB). Ein Bauleitplan, bei dem die Begründung fehlt bzw. dessen Begründung den Anforderungen nicht entspricht, ist fehlerhaft. Für einen solchen Bauleitplan kann keine Genehmigung erteilt werden. § 6 Abs. 2 BauGB und §10 Abs. 2 BauGB gelten entsprechend.

Bezogen auf den vorliegenden Bauleitplan ist festzuhalten:

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege kann für den oben genannten Planungsraum auch in Zukunft die Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG nicht in Aussicht stellen. Art. 6 Abs. 2 BayDSchG, Art. 7 Abs. 1 Satz 3 BayDSchG gelten entsprechend.

In der vorliegenden Form ist der Bauleitplan aus Sicht der Denkmalfachbehörde somit nicht genehmigungsfähig und die Schaffung von daraus resultierendem Baurecht steht infrage.

Für einen genehmigungsfähigen Bauleitplan müssen von Seiten der Gemeinde Alternativen aufgezeigt werden, die den Anforderungen des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes hinreichend Rechnung tragen.



Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung.“  
([https://www.bfd.bayern.de/mam/abteilungen\\_und\\_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale\\_bauleitplanung/2018\\_broschuere\\_kommunale-bauleitplanung.pdf](https://www.bfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf))

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege ([www.bfd.bayern.de](http://www.bfd.bayern.de)).

#### **Beschluss:**

Die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege wird zur Kenntnis genommen. Das Vorhandensein der o. g. Bodendenkmäler ist der Gemeinde bekannt. Dies wird auch im Umweltbericht unter dem Punkt „Denkmalschutzrecht“ bereits erläutert. Nach Rücksprache mit Hr. Dr. Husty (Kreisarchäologie) sollen vor Beginn der Umsetzung ein streifenweises Untersuchen des Geltungsbereiches durchgeführt werden, um evtl. vorh. Denkmäler festzustellen. Zusätzlich wird in den Unterlagen ergänzt, dass bei Vorhandensein von Denkmalstrukturen Anpassungen in Form von Verschieben der Fundamente oder das Verwenden von Betonfundamenten (Platten) vorgenommen werden.

**Ja 15 Nein 0 Stimmberechtigt 15 Gesamt 17**

#### **XII. Energienetze Bayern**

Schreiben vom 18.01.2024

Nordwestlich des ausgewiesenen Gebietes (FINr. 537) verläuft unsere Erdgas-Hochdruckleitung HD1216 im Gemeindeweg mitsamt Begleitkabel (siehe beiliegenden Plan). Eine Gefährdung dieser Anlagen muss unbedingt vermieden werden.

Für Anlagen der öffentlichen Gasversorgungen sind das Energiewirtschaftsgesetz, die Gashochdruckverordnung (GasHL-VO) und das DVGW-Regelwerk zu beachten. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie.

#### **Situation Erdgashochdruckleitung HD1216**

- Nach DVGW-Arbeitsblatt G 463 ist ein Schutzstreifen von 4,0 m Breite, je 2,0 m links und rechts der Leitung einzuhalten
- Die Prüfung und Freigabe der Leitung erfolgte durch einen TÜV-Sachverständigen.
- Die Leitung wird entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt G 466/I kontrolliert.

Aus vorstehenden Gründen, die in Übereinstimmung mit dem DVGW-Regelwerk stehen,

möchten wir nochmals auf die wichtigsten Forderungen hinweisen:

- **Tiefbauarbeiten im Schutzstreifen der Erdgas-Hochdruck-Leitung sind unzulässig!**
- In dem Schutzstreifen sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand der Anlage gefährden oder den Betrieb, Wartung und Unterhalt beeinträchtigen könnten.
- **Solarkollektoren dürfen nicht in den Schutzstreifen ragen.**
- **Die Anlage von Zäunen, Absperrungen oder Ähnlichem**, sowie der Bau von Parkplätzen, kreuzenden Straßen, Wege, Ver- u. Entsorgungseinrichtungen etc. ist nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung und bei Beachtung unserer Auflagen möglich.
- Bei Kreuzungen mit Leitungen, Kabeln o. ä. sind ausreichende Sicherheitsabstände



- einzuhalten.
- Der Einsatz von Maschinen im Schutzstreifen ist nur nach vorheriger Absprache mit der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG gestattet.
  - In Bezug auf die Baugrenze evtl. genehmigungsrechtlich untergeordneter Gebäudeteile wie Lichtschächte, Außentrepfen, Fundamente etc. sind im Schutzstreifen nicht zulässig!
  - Der anstehende Boden im Bereich des Schutzstreifens darf nicht angeschnitten und das Geländeniveau über der Erdgas-Hochdruck-Leitung nicht verändert werden!
  - Überbauungen, Bepflanzung mit Bäumen oder dauerhafte Lagerung von Gegenständen im Schutzstreifen der Erdgas-Hochdruck-Leitung ist nicht zulässig!
  - Bei der kurzzeitigen Lagerung von Gegenständen im Schutzstreifen darf es zu keiner Setzung des Bodens aufgrund zu hoher Bodenauflagekräfte durch das Lagergut bzw. dessen Transport kommen.
  - Aufgrund der Gefährdung durch Rutschungen bei Baugrube, sollte der Abstand zwischen Baugrenze und Schutzstreifen 5-10 m betragen!
  - Der Schutzstreifen muss zu jeder Zeit frei zugänglich sein!
  - Müssen im Zuge der Baumaßnahme Anlagenteile der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG umgelegt oder verändert werden, so trägt der Verursacher die Kosten.
  - Frühzeitig vor Beginn der Bauarbeiten muss mit der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG ein Vor-Ort-Termin vereinbart werden.
  - Wir bitten Sie, uns über die weiteren Entscheidungen auf dem Laufendem zu halten.

#### **Beschluss:**

Kenntnisnahme. Die vorhandene Leitung im Westen ist bekannt und in den Unterlagen nachrichtlich übernommen. Die entsprechenden Abstände werden in der Planung berücksichtigt und – falls nicht bereits enthalten – unter den Hinweisen ergänzt.

**Ja 15 Nein 0 Stimmberechtigt 15 Gesamt 17**

#### **Keine Einwände, Anregungen oder Bedenken wurden geäußert von/vom:**

##### **Gemeinde Straßkirchen**

Stellungnahme vom 28.11.2023

##### **Stadt Straubing- Stadtentwicklung und Stadtplanung**

Schreiben vom 21.11.2023

##### **Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern**

Stellungnahme vom 16.11.2023

##### **Gemeinde Leiblfing**

Stellungnahme vom 29.11.2023

#### **Keine Stellungnahme abgegeben hat/haben:**

Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten

Amt für Digitalisierung Breitband u. Vermessung

Bayerischer Bauernverband

Bund Naturschutz

Gemeinde Feldkirchen

Gemeinde Oberscheidung



Kreisbrandrat  
Landesbund Vogelschutz  
Landesfischerverband  
Regionaler Planungsverband  
R- Kom

Alterhofen, 29.05.2024

  
Dorfner  
stv. Geschäftsstellenleiter





# **Beglaubigter Auszug aus dem Beschlussbuch**

## **aus der 53. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates**

### **Aiterhofen**

Sitzungstag: 28.05.2024

#### **TOP 4 Änderung des Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 23 für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungs- mit Grünordnungsplans Sondergebiet SO „Photovoltaikanlage südlich der Bahnlinie Passau-Obertraubling“**

##### **Sach- und Rechtslage:**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB für das Deckblatt Nr. 23 zum Landschaftsplan wurde von 24.11.2023 bis 27.12.2023 durchgeführt. Anregungen, Einwendungen und Bedenken konnten bis 27.12.2023 vorgebracht werden. Hierauf wurde durch ortsübliche Bekanntmachung frist- und formgerecht hingewiesen.

Die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit E-Mail/Schreiben vom 15.11.2023 und 22.11.2023 (Fristsetzung bis 27.12.2023) durchgeführt.

**Von Bürgern wurden weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht**

**Von folgenden Trägern öffentlicher Belange sind Rückantworten eingegangen:**

Die einzelnen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden vom Gemeinderat eingehend zur Kenntnis genommen.

##### **I. Regionaler Planungsverband Donau-Wald**

Schreiben vom 02.01.2024

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) dienen die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien - Windkraft, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie - dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz (vgl. LEP 6.2.1 Begründung B). Mit der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage kann zwar ein Beitrag zum Umbau der bayerischen Energieversorgung geleistet werden. Allerdings soll dieser raumverträglich unter Abwägung aller berührten Belange erfolgen (vgl. LEP 6.2.1 B).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden, Hierzu zählen z. B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte (vgl. LEP 6.2.3 B). Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 20 ha umfasst die Flurnummern 555, 556 und 537 der Gemarkung Aiterhofen und gliedert sich im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes in zwei getrennte, aneinander angrenzende Sondergebiete. Die beiden Sondergebiete befinden sich in unmittelbarer Nähe zu mehreren bereits realisierten Photovoltaik-Anlagen. Nördlich des Plangebietes verläuft die Bahnlinie Passau-Obertraubling. Der Standort beider Sondergebiete ist daher vorbelastet im Sinne von LEP 6.2.3 G und entspricht diesbezüglich den entsprechenden normativen Vorgaben.

Bei der Planung wurden die rechtskräftigen Vorranggebiete für Windkraftanlagen des Regionalplanes Donau-Wald offenbar nicht berücksichtigt. Das östlich gelegene Sondergebiet für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Flurnummern 555 der Gemarkung Aiterhofen liegt (zum größten Teil) innerhalb des vom Regionalplan Donau-Wald ausgewiesenen Vorranggebietes



für Windkraftanlagen 29 „Aiterhofen-Ost“ (Gemeinden Aiterhofen und Straßkirchen, Lkr. Straubing-Bogen). Die westlich gelegene Teilfläche des Sondergebietes auf der Flurnummer 537 der Gemarkung Aiterhofen liegt ebenfalls am Rande des bereits genannten Vorranggebietes für Windenergie. In Vorranggebieten für Windkraftanlagen hat die Nutzung der Windenergie Vorrang gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen (RP 12 B III 2.3 Z). Windenergieanlagen sind in der Regel aufgrund mehrerer Faktoren (z.B. Größe, Flächenbedarf) überörtlich raumbedeutsam. Mit regionsweiten Steuerungskonzepten für die Errichtung von Windenergieanlagen, die die Konzentration der Anlagen an raumverträglichen Standorten vorsehen, wird einerseits die Errichtung von Windenergieanlagen unterstützt und andererseits ein unkoordinierter, die Landschaft zersiedelnder Ausbau verhindert (vgl. LEP Zu 6.2.2 B). Der Planungsverband Donau-Wald trägt durch die Darstellung von Vorranggebieten zu einer effizienten Sicherung windhöffiger und nach derzeitigem Kenntnisstand weitgehend restriktionsfreier Standorte für Windkraftanlagen bei (vgl. RP 12 B III 2.3 Z). Beide Planungsflächen stehen aufgrund der Überlappung im Widerspruch zu den normativen Festlegungen des Regionalplanes Donau-Wald (vgl. RP 12 B III 2.3 Z).

Eine Darstellung der aktuell rechtskräftigen Windvorranggebiete, welche Bestandteil des Regionalplanes Donau-Wald sind, müssen bei der weiteren Planung sowie etwaigen Neuplanungen beachtet werden.

Beide Sondergebiete sind vom Windvorranggebiet 29 „Aiterhofen-Ost“ (Gemeinden Aiterhofen und Straßkirchen, Lkr. Straubing-Bogen) betroffen und widersprechen damit dem Ziel des Regionalplanes 12 B III 2.3 Z. Von einer Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Bereich der Überlappung ist daher abzusehen.

#### **Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Diese ist inhaltlich gleich mit der der Regierung von Niederbayern. Aktuell ist eine Überplanung mit einer PV-Freiflächenanlage nicht möglich. Die östliche Teilfläche wird deshalb aus dem Geltungsbereich entfernt.

**Ja 15 Nein 0 Stimmberechtigt 15 Gesamt 17**

## **II. Landratsamt Straubing-Bogen**

Schreiben vom 12.12.2023

### **1. Belange der Wasserwirtschaft und wasserrechtliche Beurteilung:**

1. Der Planungsbereich liegt weder in einem festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiet noch in einem wassersensiblen Bereich.

2. Die Benutzung eines Gewässers (§ 9 WHG) bedarf grundsätzlich der wasserrechtlichen Erlaubnis oder der Bewilligung (§ 8 Abs. 1 Satz 1 WHG).

Für die Einleitung des Niederschlagswassers sind die Bestimmungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung – NWFreiV - vom 01.01.2000, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 367 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) vom 17.12.2008 oder in Oberflächengewässer (TREN OG) vom 17.12.2008 zu beachten.

Falls die Voraussetzungen der NWFreiV i. V. m. der TRENGW und der TREN OG nicht vorliegen, ist für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Gewässer rechtzeitig vorher beim Landratsamt Straubing-Bogen die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung zu beantragen.

Der Umfang der Antragsunterlagen muss den Anforderungen der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) entsprechen.



3. Bei Geländeanschnitten muss mit Hang- und Schichtenwasseraustritten sowie mit wild abfließendem Oberflächenwasser aufgrund des darüber liegenden oberirdischen Einzugsgebietes gerechnet werden.

Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gemäß § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.

4. Der Vorhabenbereich liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

5. Im Übrigen wird auf die Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Deggen-dorf vom 22.11.2023, Az.: 2-4622-SR-113-40498/2023, insbesondere Nrn. 3, 4 und 5 verwiesen.

#### **Beschluss:**

Kenntnisnahme. Sämtliche Punkte sind bereits unter 4.1 der Hinweise berücksichtigt.

**Ja 15 Nein 0 Stimmberechtigt 15 Gesamt 17**

#### 2. Belange des Immissionsschutzes:

Gemäß einer Studie des LfU sind bei einer Entfernung von unter 100.m zwischen nicht nachgeführten (starrten) PV-Modulen und den nächstgelegenen Immissionsorten, aber auch zu vorüberführenden Straßen relevante Blendwirkungen für die Autofahrer nicht auszuschließen. Diese Blendwirkungen treten während der Morgen- und Abendstunden bei tiefem Sonnenstand auf.

Die nächsten Immissionsorte liegen in über 600 m Entfernung (Ortschaft Amselfing) und sind somit von der geplanten PV-Anlage nicht betroffen wogegen aufgrund der örtlichen Nähe störende Reflexionen bzw. übermäßige Blendeinwirkungen zur Gemeindeverbindungsstraße Richtung SR 19 Ittling-Amselfing sowie zu dem Asphaltweg, der zur Kompostanlage führt, auftreten können. Diese sollen durch die geplante zweireihige Gehölzpflanzung aus Bäumen und Sträuchern gemindert werden. Da es jedoch einige Jahre dauert, bis die Bepflanzung effektiv Blendungen verhindert, wird empfohlen, zumindest in der Übergangszeit geeignete Blendschutzeinrichtungen vorzusehen, z.B. in Form von Sichtschutznetzen an der Zaunanlage des Solarparks.

#### **Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund des Entfalls der Teilfläche 2 rückt die ggf. Blendung durch die Modultische 400 m weiter nach Westen, da nur die Teilfläche 1 neue Grundlage der Bauleitplanung ist. Blendwirkungen können auf Grund des weiten Abstands ausgeschlossen werden. Weitere Maßnahmen sind nicht notwendig.

**Ja 15 Nein 0 Stimmberechtigt 15 Gesamt 17**

#### 3. Naturschutzfachliche Belange:

##### Zum Flächennutzungsplan- und Landschaftsplan-Deckblatt-Entwurf

Gegen die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Einwände, wenn o.a. Forderungen zum zugehörigen Bebauungsplan beachtet werden.

#### **Beschluss:**

Die o. g. Punkte werden in den Unterlagen ergänzt.

**Ja 15 Nein 0 Stimmberechtigt 15 Gesamt 17**

#### 4. Belange des Bodenschutzes

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Planungen keine Bedenken.



Hinweis:

- In den Unterlagen wird § 12 BBodSchV zitiert. Dieser ist nicht mehr aktuell, da es eine Gesetzesänderung zum 01.08.2023 gab.
- Die DIN 18915 führt kein Kapitel 7.4, wie in den Unterlagen aufgeführt.

**Beschluss:**

Die o. g. Hinweise werden in den Unterlagen korrigiert / angepasst.

**Ja 15 Nein 0 Stimmberechtigt 15 Gesamt 17**

5. Belange der Bodendenkmalpflege

Aufgrund der siedlungsgünstigen Lage und eingetragener Bodendenkmäler ist bei oben genanntem Bauvorhaben mit dem Vorhandensein obertägig nicht mehr sichtbarer Bodendenkmäler zu rechnen.

Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege Priorität. Planungsschritte sollten diesen Aspekt berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an die Untere Denkmalschutzbehörde oder an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege. Darüber hinaus sind Bodeneingriffe jeder Art (vgl. Art. 1 Abs. 1 und 2 BayDSchG.) genehmigungspflichtig nach Art. 7 BayDSchG. und daher unbedingt im Einzelfall mit der Kreisarchäologie Straubing-Bogen oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen.

Bei Überplanung bzw. Bebauung in oben genanntem Planungsbereich hat der Antragsteller eine Erlaubnis bei der Unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen.

Im Planungsbereich muss daher so frühzeitig wie möglich vor Baubeginn ein bauvorgeifender Oberbodenabtrag im Bereich der für die Errichtung der PV Anlagen notwendigen Areale mit einem Bagger mit ungezählter Humusschaukel durchgeführt werden um den Erhaltungszustand, die Ausdehnung und die Bedeutung des mutmaßlichen Bodendenkmals besser abschätzen zu können. Diese Erdbewegungen, wofür eine private Ausgrabungsfirma zu beauftragen ist, müssen unter der Aufsicht der Kreisarchäologie Straubing-Bogen durchgeführt werden. Sollte der Oberbodenabtrag ein Bodendenkmal erbringen, so ist auf Kosten des Verursachers (Grundeigentümer/ Bauträger) eine archäologische Untersuchung auf Grundlage der aktuellen Grabungsrichtlinien des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege durchführen zu lassen.

Im Interesse des Bauträgers und um mögliche Bauverzögerungen zu vermeiden wird empfohlen, sich rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme mit der Kreisarchäologie Straubing-Bogen in Verbindung zu setzen.

**Beschluss:**

Kenntnisnahme. Die angemarkten Punkte werden in den Unterlagen ergänzt, sofern nicht bereits enthalten.

**Ja 15 Nein 0 Stimmberechtigt 15 Gesamt 17**

6. weitere, vom Landratsamt zu vertretende Belange:

Zu o.a. Bauleitplanung bestehen aus straßenbau- und verkehrstechnischer sowie aus siedlungshygienischer Sicht keine Einwände.

**Beschluss:**

Kenntnisnahme

**Ja 15 Nein 0 Stimmberechtigt 15 Gesamt 17**

7. Bauplanungsrechtliche Hinweise:



## Zur Veröffentlichung im Internet

Nach § 3 Abs. 2 BauGB sind die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung im Internet zu veröffentlichen. Die nach § 4 Absatz 2 Beteiligten sollen von der Veröffentlichung im Internet auf elektronischem Weg benachrichtigt werden. Die Internetseite oder Internetadresse, unter der die in Satz 1 genannten Unterlagen eingesehen werden können, die Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich bekannt zu machen.

Der Inhalt der Bekanntmachung ist zusätzlich in das Internet einzustellen; die nach Satz 1 zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

Bei Beantragung der Genehmigung des Flächennutzungsplandeckblatts ist dem Landratsamt Straubing-Bogen in geeigneter Weise von Seiten der Gemeinde zu dokumentieren, dass die Unterlagen über das Internetportal auffindbar und abrufbar waren. Hierfür kommen auch technische Möglichkeiten, z. B. Screenshots, in Betracht (siehe BauGBÄndG 2017-Mustererlass Nr. 3.1.3).

### **Beschluss:**

Die Hinweise zur ortsüblichen Bekanntmachung werden von der Gemeindeverwaltung beachtet.

**Ja 15 Nein 0 Stimmberechtigt 15 Gesamt 17**

## **III. Staatliches Bauamt Passau, Servicestelle Deggendorf**

Schreiben vom 21.12.2023

Die Servicestelle Deggendorf des StBA Passau ist nicht betroffen.

### **Beschluss:**

Kenntnisnahme

**Ja 15 Nein 0 Stimmberechtigt 15 Gesamt 17**

## **IV. Regierung von Niederbayern**

Schreiben vom 21.12.2023

**Die Planung widerspricht in Teilen Zielen der Raumordnung. Ziele der Raumordnung sind zwingendes Recht, an das die planende Kommune gebunden ist. Eine Abwägung ist nicht möglich.**

**Ziele (Z) der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze (G) der Raumordnung, die zu berücksichtigen sind:**

Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen (Landesentwicklungsprogramm Bayern LEP 6.2.1 Z).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (LEP 6.2.3 G).

In jedem Regionalplan sind im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in erforderlichem Umfang festzulegen (LEP 6.2.2 Z).

Zur räumlichen Steuerung der Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen werden Vorrang-, Vorbehaltsgebiete und Ausschlussgebiete dargestellt. Lage und Abgrenzung dieser Gebiete bestimmen sich nach der Karte „Windenergie“, die Bestandteile des Regionalplans ist (Regionalplan Donau Wald RP 12 B III 2.2 Z).

In den nachstehenden Vorranggebieten für Windkraftanlagen hat die Nutzung der Windenergie Vorrang gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungsan-



sprüchen. Folgende Gebiete werden als Vorranggebiete für die Errichtung und den Betrieb raumbedeutsamer Windkraftanlagen ausgewiesen:

(...)

29 Aiterhofen-Ost (Gemeinden Aiterhofen und Straßkirchen, Lkr. Straubing-Bogen)

(...) (RP 12 B III 2.3 Z)

#### **Bewertung:**

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) dienen die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien - Windkraft, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie - dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz (vgl. LEP 6.2.1 Begründung B). Mit der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage kann zwar ein Beitrag zum Umbau der bayerischen Energieversorgung geleistet werden. Allerdings soll dieser raumverträglich unter Abwägung aller berührten Belange erfolgen (vgl. LEP 6.2.1 B).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Hierzu zählen z. B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte (vgl. LEP 6.2.3 B). Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 20 ha umfasst die Flurnummern 555, 556 und 537 der Gemarkung Aiterhofen und gliedert sich im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes in zwei getrennte, aneinander angrenzende Sondergebiete. Die beiden Sondergebiete befinden sich in unmittelbarer Nähe zu mehreren bereits realisierten Photovoltaik-Anlagen. Nördlich des Plangebietes verläuft die Bahnlinie Passau-Obertraubling. Der Standort beider Sondergebiete ist daher vorbelastet im Sinne von LEP 6.2.3 G und entspricht diesbezüglich den entsprechenden normativen Vorgaben.

Bei der Planung wurden die rechtskräftigen Vorranggebieten für Windkraftanlagen des Regionalplanes Donau-Wald offenbar nicht berücksichtigt. Das östlich gelegene Sondergebiet für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Flurnummern 555 der Gemarkung Aiterhofen liegt (zum größten Teil) innerhalb des vom Regionalplan Donau-Wald ausgewiesenen Vorranggebietes für Windkraftanlagen 29 „Aiterhofen-Ost“ (Gemeinden Aiterhofen und Straßkirchen, Lkr. Straubing-Bogen). Die westlich gelegene Teilfläche des Sondergebietes auf der Flurnummer 537 der Gemarkung Aiterhofen liegt ebenfalls am Rande des bereits genannten Vorranggebietes für Windenergie. In Vorranggebieten für Windkraftanlagen hat die Nutzung der Windenergie Vorrang gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen (RP 12 B III 2.3 Z). Windenergieanlagen sind in der Regel aufgrund mehrerer Faktoren (z.B. Größe, Flächenbedarf) überörtlich raumbedeutsam.

Mit regionsweiten Steuerungskonzepten für die Errichtung von Windenergieanlagen, die die Konzentration der Anlagen an raumverträglichen Standorten vorsehen, wird einerseits die Errichtung von Windenergieanlagen unterstützt und andererseits ein unkoordinierter, die landschaftzersiedelnder Ausbau verhindert (vgl. LEP Zu 6.2.2 B). Der Planungsverband Donau-Wald trägt durch die Darstellung von Vorranggebieten zu einer effizienten Sicherung windhöflicher und nach derzeitigem Kenntnisstand weitgehend restriktionsfreier Standorte für Windkraftanlagen bei (vgl. RP 12 B III 2.3 Z). Beide Planungsflächen stehen aufgrund der Überlappung im Widerspruch zu den normativen Festlegungen des Regionalplanes Donau-Wald (vgl. RP 12 B III 2.3 Z).

Eine Darstellung der aktuell rechtskräftigen Windvorranggebiete, welche Bestandteil des Regionalplanes Donau-Wald sind, finden Sie hier. Diese müssen bei der weiteren Planung sowie etwaigen Neuplanungen beachtet werden.

#### **Zusammenfassung:**

Beide Sondergebiete sind vom Windvorranggebiet 29 „Aiterhofen-Ost“ (Gemeinden Aiterhofen und Straßkirchen, Lkr. Straubing-Bogen) betroffen und widersprechen damit dem Ziel des Regionalplanes 12 B III 2.3 Z. Von einer Rea-



lisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Bereich der Überlappung ist daher abzusehen.

**Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geplante Anlage auf den Fl. Nrn. 555 und 556, Gmkg. Aiterhofen (östliche Teilfläche TF2) befindet sich im rechtskräftigen Vorranggebiet für Windkraftanlagen. Aktuell ist eine Überplanung mit einer PV-Freiflächenanlage nicht möglich. Die östliche Teilfläche wird deshalb aus dem Geltungsbereich entfernt.

Ja 15 Nein 0 Stimmberechtigt 15 Gesamt 17

**V. Stadtwerke Straubing Strom und Gas GmbH**

Schreiben vom 14.12.2023

Die Stadtwerke Straubing Strom und Gas GmbH ist für die Stromversorgung der Gemeinde Aiterhofen zuständig und betreibt das 0,4 kV-Netz.

Die Stromeinspeisung der geplanten Photovoltaikanlage erfolgt in das Netz Bayernwerk Netz GmbH.

**Beschluss:**

Kenntnisnahme

Ja 15 Nein 0 Stimmberechtigt 15 Gesamt 17

**VI. Wasserzweckverband Straubing-Land**

Schreiben vom 28.11.2023

Im Bereich der beplanten Grundstücke Fl. Nrn. 537, 556 und 555 Gemarkung Aiterhofen verlaufen keine Versorgungsleitungen des Zweckverbandes. Laut vorgelegtem Bebauungsplan (Punkt 1.10/2.6 Erschließung, Ver- und Entsorgung) ist ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage nicht erforderlich.

Der Zweckverband hat daher keine Einwände gegen das geplante Bauvorhaben.

**Beschluss:**

Kenntnisnahme.

Ja 15 Nein 0 Stimmberechtigt 15 Gesamt 17

**VII. Bayerisches Landesamt für Umwelt**

Schreiben vom 13.12.2023

Die o.g. vom LfU zu vertretende Belange werden nicht berührt bzw. wurden ausreichend berücksichtigt.

Wir weisen auf Folgendes hin:

Vor der Ausweisung der externen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen für die noch nicht flächenscharf festgelegte WA Kreuzäcker III ist im weiteren Verfahren das LfU erneut zu beteiligen, um potenzielle Konflikte mit Belangen des Geotopschutzes und der Rohstoffgeologie frühzeitig zu vermeiden.

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Straubing-Bogen (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).

Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

**Beschluss:**

Kenntnisnahme. Die entsprechenden Fachstellen am Landratsamt sowie die



Wasserwirtschaft wurden im Verfahren beteiligt – auf die entsprechenden Stellungnahmen und Abwägungen wird verwiesen.

Ja 15 Nein 0 Stimmberechtigt 15 Gesamt 17

### VIII. Telekom, Deutsche Telekom Technik GmbH

Schreiben vom 22.11.2023

Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Telekom Deutschland GmbH besteht, die „Photovoltaikanlage“ an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH anzuschließen.

Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabensträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit der Telekom Deutschland GmbH erforderlich.

#### **Beschluss:**

Kenntnisnahme.

Ja 15 Nein 0 Stimmberechtigt 15 Gesamt 17

### IX. Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land

Schreiben vom 16.11.2023

Keine Äußerung

#### **Beschluss:**

Kenntnisnahme.

Ja 15 Nein 0 Stimmberechtigt 15 Gesamt 17

### X. Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

Schreiben vom 22.11.2023

#### **1. Wasserversorgung/Wasserschutzgebiete/Grundwasser**

Eine Wasserversorgung ist für den Betrieb von PV-Anlagen nicht vorgesehen. Der Vorhabensbereich liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

#### **2. Abwasserentsorgung**

Die Abwasserentsorgung ist für den Betrieb der PV-Anlage nicht vorgesehen.

#### **3. Niederschlagswasser**

Zur Vermeidung von Abflussverschärfungen und zur Stärkung des Grundwasserhaushaltes ist der zunehmenden Bodenversiegelung entgegenzuwirken und die Versickerungsfähigkeit von Flächen zu erhalten. Es sollte deshalb das anfallende Niederschlagswasser, insbesondere von Dach und verschmutzten Hofflächen nicht gesammelt werden, sondern über Grünflächen oder Mulden breitflächig versickert werden.

#### **Versickerung:**

Gemäß §55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

#### **Hinweis:**

Aus den Antragsunterlagen ist nicht ersichtlich in welchem Umfang Dächer mit Zink-, Blei- oder Kupferdeckung zum Einsatz kommen. Wird die Gesamtfläche von 50 m<sup>2</sup> überschritten, sind ggf. zusätzliche Reinigungsmaßnahmen erforderlich. Bei beschichteten Metaldächern ist mindestens die Korrosionsschutzklasse III nach DIN 55928-8 bzw. die Korrosivitätskategorie C 3 (Schutzdauer:



„lang“) nach DIN EN ISO 12944-5 einzuhalten. Eine entsprechende Bestätigung unter Angabe des vorgesehenen Materials ist im Bedarfsfall vorzulegen.

#### **4. Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/Gewässer**

Der Planungsbereich liegt weder in einem festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiet noch in einem wassersensiblen Bereich.

#### **5. Altlasten und Bodenschutz**

Hinsichtlich etwaig vorhandener Altlasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der boden- und altlastenbezogenen Pflichten wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises empfohlen.

Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt Straubing-Bogen bzw. das WWA Degendorf zu informieren.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, zu berücksichtigen. Zur Durchführung der in § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 2a BauGB geforderten Umweltprüfung müssen die im Plangebiet vorkommenden Bodentypen benannt und deren natürlichen Bodenfunktionen (definiert in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG) bewertet werden.

Besonders relevant sind dabei die Bodenteilfunktionen:

1. Standortpotential für die natürliche Vegetation
2. Retention des Bodens bei Niederschlagsereignissen
3. Natürliche Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Böden

Eine erste Übersicht der im Plangebiet vorkommenden Bodentypen ist der Übersichtsbodenkarte (ÜBK) im Maßstab 1: 25000, erhältlich über die Datenstelle des LfU, zu entnehmen. Die Bewertung der Bodenfunktionen muss aus den Daten der Bodenschätzung abgeleitet werden. Die Bodenschätzungskarten stehen kostenlos als PDF zur Verfügung. Die Auswertungsmethoden sind im Leitfaden „Das Schutzgut Boden in der Planung“ erläutert.

Auf dieser Bodenfunktionsbewertung basiert die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung. Ebenfalls sollen Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen aufgezeigt werden.

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dazu wird empfohlen Flächen, die als Grünfläche oder zur gärtnerischen Nutzung vorgesehen sind, nicht zu befahren. Mutterboden, der bei Errichtung und Änderung baulicher Anlagen ausgehoben wird, ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen.

Zum Schutz des Mutterbodens und für alle anfallenden Erdarbeiten werden die Normen DIN 18915 Kapitel 7.4 und DIN 19731, welche Anleitung zum sachgemäßen Umgang und zur rechtskonformen Verwertung des Bodenmaterials geben, empfohlen. Es wird angeraten die Verwertungswege des anfallenden Bodenmaterials vor Beginn der Baumaßnahme zu klären. Hilfestellungen zum umweltgerechten Umgang mit Boden sind im Leitfaden zur Bodenkundlichen Baubegleitung des Bundesverbandes Boden zu finden.

#### **6. Divers**

Bei Geländeanschnitten muss mit Hang- und Schichtwasseraustritten sowie mit wild abfließendem Oberflächenwasser aufgrund des drüber liegenden ober-



irdischen Einzugsgebietes gerechnet werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gem. § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.

**Beschluss:**

Kenntnisnahme zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sowie zum Hochwasserschutz und Diverses.

Die Hinweise zum Niederschlagswasser und zu Altlasten/Bodenschutz sind größtenteils in den Hinweisen 4.1 enthalten und werden durch nicht enthaltene ergänzt.

**Ja 15 Nein 0 Stimmberechtigt 15 Gesamt 17**

**XI. Bayernwerk Netz GmbH**

Schreiben vom 19.12.2023

Gegen das Planungsvorhaben bestehen von unserer Seite keine Einwände.

Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z. B. EEG, KWKG.

**Beschluss:**

Kenntnisnahme

**Ja 15 Nein 0 Stimmberechtigt 15 Gesamt 17**

**XII. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege**

Schreiben vom 18.12.2023

*Es wurde die Bitte geäußert bei künftigem Schriftwechsel in der Sache, neben dem Betreff auch das Sachgebiet (B Q) und das Aktenzeichen anzugeben.*

**Bodendenkmalpflegerische Belange:**

Das Vorhaben betrifft folgende Bodendenkmäler:

**D-2-7141-0342** „Siedlungen des Mittelneolithikums (Gruppe Oberlauterbach), des Jungneolithikums (Münchshöfener und Altheimer Gruppe), der Bronze-, Urnenfelder- und Hallstattzeit, der mittleren und späten Latènezeit, des frühen Mittelalters sowie Gräbergruppe der Schnurkeramik.“

**D-2-7141-0331** „Verebnetter Grabhügel der späten Hallstattzeit.“

**D-2-7141-0102** „Drei verebnete Grabenwerke vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung, Siedlung und Grabenwerk der Linearbandkeramik, Grabenwerk und Bestattungsplatz des Mittelneolithikums, Siedlung des Mittelneolithikums (u.a. Stichbandkeramik und Gruppe Oberlauterbach), Siedlung des Jungneolithikums (Münchshöfener oder Altheimer Gruppe), Siedlung und Grabenwerk des Jung- und Spätneolithikums (Altheimer und Chamer Gruppe), Siedlung und Grabenwerk des Endneolithikums, Siedlung der Bronzezeit, Siedlungen und Bestattungsplätze der Schnurkeramik, der Urnenfelder- und der Hallstattzeit, Bestattungsplatz der frühen Latènezeit, Siedlung und Grabenwerk der Latènezeit, Villa rustica der mittleren römischen Kaiserzeit sowie Siedlung des Mittelalters.“

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass sich vor- und frühgeschichtliche Gräberfelder durch besonders dichte Befundsituationen auszeichnen. Besonders in Gräbern der Hallstattzeit ist mit einer Teilerhaltung der Grabkammern zu rechnen. Da Gräber nicht konservatorisch überdeckt werden können, sind sie jeweils vollständig auszugraben. Gräber der Latène- und Hallstattzeit sind be-



sonders reich an Beigaben und Trachtbestandteilen, die jeweils einzigartige Informationen zur Sachkultur liefern. Dank unterschiedlicher, in den letzten Jahrzehnten entwickelter naturwissenschaftlicher Verfahren bilden Gräber ein Bodenarchiv mit besonders umfangreichem Informationsgehalt u.a. zur Lebensweise, Ernährung, Krankheiten und Bevölkerungsstruktur unserer Vorfahren. Es liegt somit ein besonders hoher Denkmalwert vor.

Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt Priorität. Weitere Planungsschritte sollen diesen Aspekt berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung zu berücksichtigen. Gem. Art. 3 BayDSchG nehmen Gemeinden, ..., vor allem im Rahmen der Bauleitplanung auf die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, ..., angemessenen Rücksicht. Art. 83, Abs. 1 BV gilt entsprechend.

**Wegen der besonderen geschichtlichen und wissenschaftlichen Bedeutung der im Planungsgebiet bekannten Bodendenkmäler wäre im Falle eines Erlaubnisverfahrens gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 3 BayDSchG die Erlaubnis zum Schutz der Denkmäler zu versagen. Auch eine archäologisch qualifizierte Ausgrabung auf Grundlage einer solchen Erlaubnis kann dem gesetzlich gebotenen Schutz in diesem Fall nicht hinreichend Rechnung tragen. Die Kosten einer solchen wissenschaftlichen Untersuchung würden voraussichtlich den zumutbaren Rahmen übersteigen. Daher ist der substanzielle Erhalt des Bodendenkmals im derzeitigen Zustand aus fachlicher und wirtschaftlicher Sicht erforderlich.**

**Die Zustimmung zur Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 Abs.1 BayDSchG als Voraussetzung für ein Bauvorhaben, das in Zukunft aus der o.g. Planung entwickelt werden soll, kann aus denkmalfachlichen Gründen derzeit nicht in Aussicht gestellt werden.**

Wir empfehlen die Vereinbarung eines Besprechungstermins (Dr. Ralph Hempelmann, 0941-595748-13), [Ralph.Hempelmann@blfd.bayern.de](mailto:Ralph.Hempelmann@blfd.bayern.de), bei dem das Vorhaben ausführlich behandelt wird und mögliche Alternativen aufgezeigt werden, die zukünftige Eingriffe in die Denkmalsubstanz vermeiden oder verringern.

Erläuterung:

Im Rahmen der Aufstellung eines Bauleitplans sind nach § 1 Abs. 7 BauGB öffentliche und private Belange gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen. An die Abwägung sind grundsätzliche, von der Rechtsprechung entwickelte Anforderungen zu stellen. Muss die Gemeinde Belange zurückstellen und damit im Einzelfall von wichtigen Planungsgrundsätzen abweichen, so soll sie hierauf in der Begründung und - hinsichtlich der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung — in der zusammenfassenden Erklärung zum Bauleitplan eingehen.

In der Regel beinhaltet die Begründung die maßgeblichen Gründe für die Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB); eine besonders sorgfältige Begründung ist erforderlich, wenn von wesentlichen Planungsgrundsätzen abgewichen werden musste oder wenn gewichtigen öffentlichen Belangen nicht Rechnung getragen werden konnte, wie sie vor allem in den Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange zum Ausdruck gekommen sind.

Die Begründung einschließlich des Umweltberichts nimmt am Aufstellungsverfahren teil. Sie ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zusammen mit dem Entwurf des Bauleitplans öffentlich auszulegen. Sie ist auch in den Feststellungsbeschluss über den Bauleitplan mit einzubeziehen, dem Antrag auf Genehmigung beizu-



fügen und außerdem nach der Bekanntgabe der Genehmigung zusammen mit dem Bauleitplan zur Einsicht bereitzuhalten (§ 6 Abs. 5 S. 3 BauGB). Ein Bauleitplan, bei dem die Begründung fehlt bzw. dessen Begründung den Anforderungen nicht entspricht, ist fehlerhaft. Für einen solchen Bauleitplan kann keine Genehmigung erteilt werden. § 6 Abs. 2 BauGB und §10 Abs. 2 BauGB gelten entsprechend.

Bezogen auf den vorliegenden Bauleitplan ist festzuhalten:

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege kann für den oben genannten Planungsraum auch in Zukunft die Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG nicht in Aussicht stellen. Art. 6 Abs. 2 BayDSchG, Art. 7 Abs. 1 Satz 3 BayDSchG gelten entsprechend.

In der vorliegenden Form ist der Bauleitplan aus Sicht der Denkmalfachbehörde somit nicht genehmigungsfähig und die Schaffung von daraus resultierendem Baurecht steht infrage.

Für einen genehmigungsfähigen Bauleitplan müssen von Seiten der Gemeinde Alternativen aufgezeigt werden, die den Anforderungen des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes hinreichend Rechnung tragen.

Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung.“

[https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen\\_boden/bodendenkmalpflege/kommunale\\_bauleitplanung/2018\\_broschuere\\_kommunale-bauleitplanung.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_boden/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf)

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege ([www.blfd.bayern.de](http://www.blfd.bayern.de)).

#### **Beschluss:**

Die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege wird zur Kenntnis genommen. Das Vorhandensein der o. g. Bodendenkmäler ist der Gemeinde bekannt. Dies wird auch im Umweltbericht unter dem Punkt „Denkmalschutzrecht“ bereits erläutert. Nach Rücksprache mit Hr. Dr. Husty (Kreisarchäologie) sollen vor Beginn der Umsetzung ein streifenweises Untersuchen des Geltungsbereiches durchgeführt werden, um evtl. vorh. Denkmäler festzustellen. Zusätzlich wird in den Unterlagen ergänzt, dass bei Vorhandensein von Denkmalstrukturen Anpassungen in Form von Verschieben der Fundamente oder das Verwenden von Betonfundamenten (Platten) vorgenommen werden.

**Ja 15 Nein 0 Stimmberechtigt 15 Gesamt 17**

#### **XIII. Energienetze Bayern**

Schreiben vom 18.01.2024

Nordwestlich des ausgewiesenen Gebietes (FINr. 537) verläuft unsere Erdgas-Hochdruckleitung HD1216 im Gemeindeweg mitsamt Begleitkabel (siehe beiliegenden Plan). Eine Gefährdung dieser Anlagen muss unbedingt vermieden werden.

Für Anlagen der öffentlichen Gasversorgungen sind das Energiewirtschaftsgesetz, die Gashochdruckverordnung (GasHL-VO) und das DVGW-Regelwerk zu beachten. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie.

#### **Situation Erdgashochdruckleitung HD1216**

- Nach DVGW-Arbeitsblatt G 463 ist ein Schutzstreifen von 4,0 m Breite, je



- 2,0 m links und rechts der Leitung einzuhalten
- Die Prüfung und Freigabe der Leitung erfolgte durch einen TÜV-Sachverständigen.
- Die Leitung wird entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt G 466/I kontrolliert.

Aus vorstehenden Gründen, die in Übereinstimmung mit dem DVGW-Regelwerk stehen, möchten wir nochmals auf die wichtigsten Forderungen hinweisen:

- **Tiefbauarbeiten im Schutzstreifen der Erdgas-Hochdruck-Leitung sind unzulässig!**
- In dem Schutzstreifen sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand der Anlage gefährden oder den Betrieb, Wartung und Unterhalt beeinträchtigen könnten.
- **Solarkollektoren dürfen nicht in den Schutzstreifen ragen.**
- **Die Anlage von Zäunen, Absperrungen oder Ähnlichem**, sowie der Bau von Parkplätzen, kreuzenden Straßen, Wege, Ver- u. Entsorgungseinrichtungen etc. ist nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung und bei Beachtung unserer Auflagen möglich.
- Bei Kreuzungen mit Leitungen, Kabeln o. ä. sind ausreichende Sicherheitsabstände einzuhalten.
- Der Einsatz von Maschinen im Schutzstreifen ist nur nach vorheriger Absprache mit der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG gestattet.
- In Bezug auf die Baugrenze evtl. genehmigungsrechtlich untergeordneter Gebäudeteile wie Lichtschächte, Außentreppen, Fundamente etc. sind im Schutzstreifen nicht zulässig!
- Der anstehende Boden im Bereich des Schutzstreifens darf nicht angeschnitten und das Geländeniveau über der Erdgas-Hochdruck-Leitung nicht verändert werden!
- Überbauungen, Bepflanzung mit Bäumen oder dauerhafte Lagerung von Gegenständen im Schutzstreifen der Erdgas-Hochdruck-Leitung ist nicht zulässig!
- Bei der kurzzeitigen Lagerung von Gegenständen im Schutzstreifen darf es zu keiner Setzung des Bodens aufgrund zu hoher Bodenauflagekräfte durch das Lagergut bzw. dessen Transport kommen.
- Aufgrund der Gefährdung durch Rutschungen bei Baugrube, sollte der Abstand zwischen Baugrenze und Schutzstreifen 5-10 m betragen!
- Der Schutzstreifen muss zu jeder Zeit frei zugänglich sein!

Müssen im Zuge der Baumaßnahme Anlagenteile der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG umgelegt oder verändert werden, so trägt der Verursacher die Kosten.

Frühzeitig vor Beginn der Bauarbeiten muss mit der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG ein Vor-Ort-Termin vereinbart werden.

Wir bitten Sie, uns über die weiteren Entscheidungen auf dem Laufendem zu halten.

#### **Beschluss:**

Kenntnisnahme. Die vorhandene Leitung im Westen ist bekannt und in den Unterlagen nachrichtlich übernommen. Die entsprechenden Abstände werden in der Planung berücksichtigt und – falls nicht bereits enthalten – unter den Hinweisen ergänzt.

**Ja 15 Nein 0 Stimmberechtigt 15 Gesamt 17**

**Keine Einwände, Anregungen oder Bedenken wurden geäußert von/vom:**

**Gemeinde Straßkirchen**

Stellungnahme vom 28.11.2023

**Stadt Straubing- Stadtentwicklung und Stadtplanung**

Schreiben vom 21.11.2023



**Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern**  
Stellungnahme vom 16.11.2023

**Gemeinde Leiblfing**  
Stellungnahme vom 29.11.2023

**Keine Stellungnahme abgegeben hat/haben:**

Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten  
Amt für Digitalisierung Breitband u. Vermessung  
Bayerischer Bauernverband  
Bund Naturschutz  
Gemeinde Feldkirchen  
Gemeinde Oberscheidung  
Kreisbrandrat  
Landesbund Vogelschutz  
Landesfischerverband  
R- Kom

Aiterhofen, 29.05.2024

  
Dorfner  
stv. Geschäftsstellenleiter





# **Beglaubigter Auszug aus dem Beschlussbuch**

## **aus der 53. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates**

### **Aiterhofen**

Sitzungstag: 28.05.2024

**TOP 5 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- mit Grünordnungsplans Sondergebiet SO „Photovoltaikanlage südlich der Bahnlinie Passau-Obertraubling“**

**Sach- und Rechtslage:**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB für den Bebauungs- mit Grünordnungsplan Sondergebiet SO „Photovoltaikanlage südlich der Bahnlinie Passau-Obertraubling“ der Gemeinde Aiterhofen wurde von 24.11.2023 bis 27.12.2023 durchgeführt. Anregungen, Einwendungen und Bedenken konnten bis 27.12.2023 vorgebracht werden. Hierauf wurde durch ortsübliche Bekanntmachung frist- und formgerecht hingewiesen.

Die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit E-Mail/Schreiben vom 15.11.2023 und 22.11.2023 (Fristsetzung bis 27.12.2023) durchgeführt.

**Von Bürgern wurden weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht**

**Von folgenden Trägern öffentlicher Belange sind Rückantworten eingegangen:**

Die einzelnen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden vom Gemeinderat eingehend zur Kenntnis genommen.

**I. Landratsamt Straubing-Bogen**

Schreiben vom 12.12.2023

1. Belange der Wasserwirtschaft und wasserrechtliche Beurteilung:

1. Der Planungsbereich liegt weder in einem festgesetzten, vorläufig gesicher oder ermittelten Überschwemmungsgebiet noch in einem wassersensiblen Bereich

2. Die Benutzung eines Gewässers (§ 9 WHG) bedarf grundsätzlich der wasserrechtlichen Erlaubnis oder der Bewilligung (§ 8 Abs. 1 Satz 1 WHG).

Für die Einleitung des Niederschlagswassers sind die Bestimmungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung – NWFreiV - vom 01.01.2000, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 367 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) vom 17.12.2008 oder in Oberflächengewässer (TREN OG) vom 17.12.2008 zu beachten.

Falls die Voraussetzungen der NWFreiV i. V. m. der TRENGW und der TREN OG nicht vorliegen, ist für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Gewässer rechtzeitig vorher beim Landratsamt Straubing-Bogen die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung zu beantragen. Der Umfang der Antragsunterlagen muss den Anforderungen der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) entsprechen.

3. Bei Geländeanschnitten muss mit Hang- und Schichtenwasseraustritten sowie mit wild abfließendem Oberflächenwasser aufgrund des darüber liegenden oberirdischen Einzugsgebietes gerechnet werden.

Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gemäß § 37 WHG nicht



nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.

4. Der Vorhabenbereich liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

5. Im Übrigen wird auf die Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Degendorf vom 22.11.2023, Az.: 2-4622-SR-113-40498/2023, insbesondere Nrn. 3, 4 und 5 verwiesen.

#### **Beschluss:**

Kenntnisnahme. Sämtliche Punkte sind bereits unter 4.1 der Hinweise berücksichtigt.

**Ja 15 Nein 0 Stimmberechtigt 15 Gesamt 17**

#### 2. Belange des Immissionsschutzes:

Gemäß einer Studie des LfU sind bei einer Entfernung von unter 100.m zwischen nicht nachgeführten (starrten) PV-Modulen und den nächstgelegenen Immissionsorten, aber auch zu vorüberführenden Straßen relevante Blendwirkungen für die Autofahrer nicht auszuschließen. Diese Blendwirkungen treten während der Morgen- und Abendstunden bei tiefem Sonnenstand auf.

Die nächsten Immissionsorte liegen in über 600 m Entfernung (Ortschaft Amselfing) und sind somit von der geplanten PV-Anlage nicht betroffen wogegen aufgrund der örtlichen Nähe störende Reflexionen bzw. übermäßige Blendeinwirkungen zur Gemeindeverbindungsstraße Richtung SR 19 Ittling-Amselfing sowie zu dem Asphaltweg, der zur Kompostanlage führt, auftreten können. Diese sollen durch die geplante zweireihige Gehölzpflanzung aus Bäumen und Sträuchern gemindert werden. Da es jedoch einige Jahre dauert, bis die Bepflanzung effektiv Blendungen verhindert, wird empfohlen, zumindest in der Übergangszeit geeignete Blendschutzeinrichtungen vorzusehen, z.B. in Form von Sichtschutznetzen an der Zaunanlage des Solarparks.

#### **Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund des Entfalls der Teilfläche 2 rückt die ggf. Blendung durch die Modulfläche 400 m weiter nach Westen, da nur die Teilfläche 1 neue Grundlage der Bauleitplanung ist. Blendwirkungen können auf Grund des weiten Abstands ausgeschlossen werden. Weitere Maßnahmen sind nicht notwendig.

**Ja 15 Nein 0 Stimmberechtigt 15 Gesamt 17**

#### 3. Naturschutzfachliche Belange:

##### Zum Bebauungsplan-Entwurf

Gegen den Bebauungsplan bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Einwände, wenn folgende Ergänzungen/Änderungen in die Festsetzungen mitaufgenommen werden:

##### Punkt 3.1 Grünflächen

Der erste Aufzählungspunkt ist wie folgt zu ändern:

- Ansaat mit „Frischwiese“ ausschließlich mit autochthonem Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 16 — Unterbayerische Hügel- und Plattenregion oder mit lokal gewonnenem Saatgut

Es ist ein zusätzlicher Punkt **Monitoring** einzufügen:

- 8 Jahre nach Inbetriebnahme der Freiflächenanlage ist ein Monitoring erforderlich, um die Entwicklung des Flächenzustandes zu überprüfen (§ 4c BauGB). Das Monitoring ist durch eine fachlich qualifizierte Person durchzuführen und soll feststellen, ob das Entwicklungsziel mit den durchgeführten Maßnahmen in der Realität erreicht wurde oder noch erreicht werden kann. Das Monitoring soll ggf. erforderliche Anpassungen der Herstellungs-



und Entwicklungspflege formulieren. Das Monitoring ist der unteren Naturschutzbehörde als Bericht vorzulegen.

**Beschluss:**

Die o. g. Punkte werden in den Unterlagen ergänzt.

**Ja 15 Nein 0 Stimmberechtigt 15 Gesamt 17**

4. Belange des Bodenschutzes

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Planungen keine Bedenken.

Hinweis:

- In den Unterlagen wird § 12 BBodSchV zitiert. Dieser ist nicht mehr aktuell, da es eine Gesetzesänderung zum 01.08.2023 gab.
- Die DIN 18915 führt kein Kapitel 7.4, wie in den Unterlagen aufgeführt.

**Beschluss:**

Die o. g. Hinweise werden in den Unterlagen korrigiert / angepasst.

**Ja 15 Nein 0 Stimmberechtigt 15 Gesamt 17**

5. Belange der Bodendenkmalpflege

Aufgrund der siedlungsgünstigen Lage und eingetragener Bodendenkmäler ist bei oben genanntem Bauvorhaben mit dem Vorhandensein obertägig nicht mehr sichtbarer Bodendenkmäler zu rechnen.

Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege Priorität. Planungsschritte sollten diesen Aspekt berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an die Untere Denkmalschutzbehörde oder an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege. Darüber hinaus sind Bodeneingriffe jeder Art (vgl. Art. 1 Abs. 1 und 2 BayDSchG.) genehmigungspflichtig nach Art. 7 BayDSchG. und daher unbedingt im Einzelfall mit der Kreisarchäologie Straubing-Bogen oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen.

Bei Überplanung bzw. Bebauung in oben genanntem Planungsbereich hat der Antragsteller eine Erlaubnis bei der Unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen.

Im Planungsbereich muss daher so frühzeitig wie möglich vor Baubeginn ein bauvorgreifender Oberbodenabtrag im Bereich der für die Errichtung der PV Anlagen notwendigen Areale mit einem Bagger mit ungezählter Humusschaukel durchgeführt werden um den Erhaltungszustand, die Ausdehnung und die Bedeutung des mutmaßlichen Bodendenkmals besser abschätzen zu können. Diese Erdbewegungen, wofür eine private Ausgrabungsfirma zu beauftragen ist, müssen unter der Aufsicht der Kreisarchäologie Straubing-Bogen durchgeführt werden. Sollte der Oberbodenabtrag ein Bodendenkmal erbringen, so ist auf Kosten des Verursachers (Grundeigentümer/ Bauträger) eine archäologische Untersuchung auf Grundlage der aktuellen Grabungsrichtlinien des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege durchführen zu lassen.

Im Interesse des Bauträgers und um mögliche Bauverzögerungen zu vermeiden wird empfohlen, sich rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme mit der Kreisarchäologie Straubing-Bogen in Verbindung zu setzen.

**Beschluss:**

Kenntnisnahme. Die angemerkt Punkte werden in den Unterlagen ergänzt, sofern nicht bereits enthalten.

**Ja 15 Nein 0 Stimmberechtigt 15 Gesamt 17**

6. weitere, vom Landratsamt zu vertretende Belange:

Zu o.a. Bauleitplanung bestehen aus straßenbau- und verkehrstechnischer



sowie aus siedlungshygienischer Sicht keine Einwände.

**Beschluss:**

Kenntnisnahme

**Ja 15 Nein 0 Stimmberechtigt 15 Gesamt 17**

7. Bauplanungsrechtliche Hinweise:  
Zur Veröffentlichung im Internet

Nach § 3 Abs. 2 BauGB sind die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung im Internet zu veröffentlichen. Die nach § 4 Absatz 2 Beteiligten sollen von der Veröffentlichung im Internet auf elektronischem Weg benachrichtigt werden. Die Internetseite oder Internetadresse, unter der die in Satz 1 genannten Unterlagen eingesehen werden können, die Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich bekannt zu machen.

Der Inhalt der Bekanntmachung ist zusätzlich in das Internet einzustellen; die nach Satz 1 zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

Bei Beantragung der Genehmigung des Flächennutzungsplandeckblatts ist dem Landratsamt Straubing-Bogen in geeigneter Weise von Seiten der Gemeinde zu dokumentieren, dass die Unterlagen über das Internetportal auffindbar und abrufbar waren. Hierfür kommen auch technische Möglichkeiten, z. B. Screenshots, in Betracht (siehe BauGBÄndG 2017-Mustererlass Nr. 3.1.3).

**Beschluss:**

Die Hinweise zur ortsüblichen Bekanntmachung werden von der Gemeindeverwaltung beachtet.

**Ja 15 Nein 0 Stimmberechtigt 15 Gesamt 17**

II. Staatliches Bauamt Passau, Servicestelle Deggendorf

Schreiben vom 21.12.2023

Die Servicestelle Deggendorf des StBA Passau ist nicht betroffen.

**Beschluss:**

Kenntnisnahme

**Ja 15 Nein 0 Stimmberechtigt 15 Gesamt 17**

III. Regierung von Niederbayern

Schreiben vom 21.12.2023

**Die Planung widerspricht in Teilen Zielen der Raumordnung. Ziele der Raumordnung sind zwingendes Recht, an das die planende Kommune gebunden ist. Eine Abwägung ist nicht möglich.**

**Ziele (Z) der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze (G) der Raumordnung, die zu berücksichtigen sind:**

Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen (Landesentwicklungsprogramm Bayern LEP 6.2.1 Z).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (LEP 6.2.3 G).

In jedem Regionalplan sind im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in erforderlichem Umfang festzulegen (LEP 6.2.2 Z).



Zur räumlichen Steuerung der Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen werden Vorrang-, Vorbehaltsgebiete und Ausschlussgebiete dargestellt. Lage und Abgrenzung dieser Gebiete bestimmen sich nach der Karte „Windenergie“, die Bestandteile des Regionalplans ist (Regionalplan Donau Wald RP 12 B III 2.2 Z).

In den nachstehenden Vorranggebieten für Windkraftanlagen hat die Nutzung der Windenergie Vorrang gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen. Folgende Gebiete werden als Vorranggebiete für die Errichtung und den Betrieb raumbedeutsamer Windkraftanlagen ausgewiesen:

(...)

29 Aiterhofen-Ost (Gemeinden Aiterhofen und Straßkirchen, Lkr. Straubing-Bogen)

(...) (RP 12 B III 2.3 Z)

### **Bewertung:**

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) dienen die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien - Windkraft, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie - dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz (vgl. LEP 6.2.1 Begründung B). Mit der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage kann zwar ein Beitrag zum Umbau der bayerischen Energieversorgung geleistet werden. Allerdings soll dieser raumverträglich unter Abwägung aller berührten Belange erfolgen (vgl. LEP 6.2.1 B).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Hierzu zählen z. B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte (vgl. LEP 6.2.3 B). Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 20 ha umfasst die Flurnummern 555, 556 und 537 der Gemarkung Aiterhofen und gliedert sich im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes in zwei getrennte, aneinander angrenzende Sondergebiete. Die beiden Sondergebiete befinden sich in unmittelbarer Nähe zu mehreren bereits realisierten Photovoltaik-Anlagen. Nördlich des Plangebietes verläuft die Bahnlinie Passau-Obertraubling. Der Standort beider Sondergebiete ist daher vorbelastet im Sinne von LEP 6.2.3 G und entspricht diesbezüglich den entsprechenden normativen Vorgaben.

Bei der Planung wurden die rechtskräftigen Vorranggebieten für Windkraftanlagen des Regionalplanes Donau-Wald offenbar nicht berücksichtigt. Das östlich gelegene Sondergebiet für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Flurnummern 555 der Gemarkung Aiterhofen liegt (zum größten Teil) innerhalb des vom Regionalplan Donau-Wald ausgewiesenen Vorranggebietes für Windkraftanlagen 29 „Aiterhofen-Ost“ (Gemeinden Aiterhofen und Straßkirchen, Lkr. Straubing-Bogen). Die westlich gelegene Teilfläche des Sondergebietes auf der Flurnummer 537 der Gemarkung Aiterhofen liegt ebenfalls am Rande des bereits genannten Vorranggebietes für Windenergie. In Vorranggebieten für Windkraftanlagen hat die Nutzung der Windenergie Vorrang gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen (RP 12 B III 2.3 Z). Windenergieanlagen sind in der Regel aufgrund mehrerer Faktoren (z.B. Größe, Flächenbedarf) überörtlich raumbedeutsam.

Mit regionsweiten Steuerungskonzepten für die Errichtung von Windenergieanlagen, die die Konzentration der Anlagen an raumverträglichen Standorten vorsehen, wird einerseits die Errichtung von Windenergieanlagen unterstützt und andererseits ein unkoordinierter, die landschaftzersiedelnder Ausbau verhindert (vgl. LEP Zu 6.2.2 B). Der Planungsverband Donau-Wald trägt durch die Darstellung von Vorranggebieten zu einer effizienten Sicherung windhöflicher und nach derzeitigem Kenntnisstand weitgehend restriktionsfreier Standorte für Windkraftanlagen bei (vgl. RP 12 B III 2.3 Z). Beide Planungsflächen stehen aufgrund der Überlappung im Widerspruch zu den normativen Festlegungen des Regionalplanes Donau-Wald (vgl. RP 12 B III 2.3 Z).

Eine Darstellung der aktuell rechtskräftigen Windvorranggebiete, welche Be-



standteil des Regionalplanes Donau-Wald sind, finden Sie hier. Diese müssen bei der weiteren Planung sowie etwaigen Neuplanungen beachtet werden.

**Zusammenfassung:**

Beide Sondergebiete sind vom Windvorranggebiet 29 „Aiterhofen-Ost“ (Gemeinden Aiterhofen und Straßkirchen, Lkr. Straubing-Bogen) betroffen und widersprechen damit dem Ziel des Regionalplanes 12 B III 2.3 Z. Von einer Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Bereich der Überlappung ist daher abzusehen.

**Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geplante Anlage auf den Fl. Nrn. 555 und 556, Gmkg. Aiterhofen (östliche Teilfläche TF2) befindet sich im rechtskräftigen Vorranggebiet für Windkraftanlagen. Aktuell ist eine Überplanung mit einer PV-Freiflächenanlage nicht möglich. Die östliche Teilfläche wird deshalb aus dem Geltungsbereich entfernt.

**Ja 15 Nein 0 Stimmberechtigt 15 Gesamt 17**

**IV. Stadtwerke Straubing Strom und Gas GmbH**

Schreiben vom 14.12.2023

Die Stadtwerke Straubing Strom und Gas GmbH ist für die Stromversorgung der Gemeinde Aiterhofen zuständig und betreibt das 0,4 kV-Netz.

Die Stromeinspeisung der geplanten Photovoltaikanlage erfolgt in das Netz Bayernwerk Netz GmbH.

**Beschluss:**

Kenntnisnahme

**Ja 15 Nein 0 Stimmberechtigt 15 Gesamt 17**

**V. Wasserzweckverband Straubing-Land**

Schreiben vom 28.11.2023

Im Bereich der beplanten Grundstücke Fl. Nrn. 537, 556 und 555 Gemarkung Aiterhofen verlaufen keine Versorgungsleitungen des Zweckverbandes. Laut vorgelegtem Bebauungsplan (Punkt 1.10/2.6 Erschließung, Ver- und Entsorgung) ist ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage nicht erforderlich.

Der Zweckverband hat daher keine Einwände gegen das geplante Bauvorhaben.

**Beschluss:**

Kenntnisnahme.

**Ja 15 Nein 0 Stimmberechtigt 15 Gesamt 17**

**VI. Bayerisches Landesamt für Umwelt**

Schreiben vom 13.12.2023

Die o.g. vom LfU zu vertretende Belange werden nicht berührt bzw. wurden ausreichend berücksichtigt.

Wir weisen auf Folgendes hin:

Vor der Ausweisung der externen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen für die noch nicht flächenscharf festgelegte WA Kreuzäcker III ist im weiteren Verfahren das LfU erneut zu beteiligen, um potenzielle Konflikte mit Belangen des Geotopschutzes und der Rohstoffgeologie frühzeitig zu vermeiden.

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Straubing-Bogen (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).

Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes wer-



den vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

**Beschluss:**

Kenntnisnahme. Es erfolgte eine Stellungnahme für zwei gleichzeitig laufende Bauleitplanverfahren. Die entsprechenden Fachstellen am Landratsamt sowie die Wasserwirtschaft wurden im Verfahren beteiligt – auf die entsprechenden Stellungnahmen und Abwägungen wird verwiesen.

**Ja 15 Nein 0 Stimmberechtigt 15 Gesamt 17**

**VII. Telekom, Deutsche Telekom Technik GmbH**

Schreiben vom 22.11.2023

Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Telekom Deutschland GmbH besteht, die „Photovoltaikanlage“ an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH anzuschließen.

Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabensträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit der Telekom Deutschland GmbH erforderlich.

**Beschluss:**

Kenntnisnahme.

**Ja 15 Nein 0 Stimmberechtigt 15 Gesamt 17**

**VIII. Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land**

Schreiben vom 16.11.2023

Das Kompostwerk Aiterhofen ist die zentrale Anlage zur Verwertung aller Grüngut- und Bioabfälle aus Privathaushalten im Landkreis Straubing-Bogen. Der Abstand an der Nordgrenze unseres Kompostwerkes zur geplanten PV-Anlage beträgt bis zum Zaun lediglich 5 m. Mit der östlich geplanten PV-Anlage ist unsere Anlage dann (außer dem Überschwemmungsbereich im Westen) ganz eingeschlossen. Somit ist jede Möglichkeit zur Erweiterung genommen und der Weiterbestand unserer Anlage und damit die Entsorgung der organischen Abfälle in Gefahr. Wir fordern deshalb an der Westgrenze einen Mindestabstand von 30 m bis zur Einzäunung der PV-Anlage. Aufgrund der Staubentwicklung bei entsprechender Witterung würde dieser Abstand auch für die PV- Module Sinn machen.

**Beschluss:**

Kenntnisnahme. In Abstimmung mit dem Zweckverband und dem Vorhabenträger wird der Abstand der Anlage auf 30 m vergrößert.

**Ja 15 Nein 0 Stimmberechtigt 15 Gesamt 17**

**IX. Wasserwirtschaftsamt Deggendorf**

Schreiben vom 22.11.2023

**1. Wasserversorgung/Wasserschutzgebiete/Grundwasser**

Eine Wasserversorgung ist für den Betrieb von PV- Anlagen nicht vorgesehen. Der Vorhabensbereich liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

**2. Abwasserentsorgung**

Die Abwasserentsorgung ist für den Betrieb der PV- Anlage nicht vorgesehen.

**3. Niederschlagswasser**



Zur Vermeidung von Abflussverschärfungen und zur Stärkung des Grundwasserhaushaltes ist der zunehmenden Bodenversiegelung entgegenzuwirken und die Versickerungsfähigkeit von Flächen zu erhalten. Es sollte deshalb das anfallende Niederschlagswasser, insbesondere von Dach und unverschmutzten Hofflächen nicht gesammelt werden, sondern über Grünflächen oder Mulden breitflächig versickert werden.

**Versickerung:**

Gemäß §55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

**Hinweis:**

Aus den Antragsunterlagen ist nicht ersichtlich in welchem Umfang Dächer mit Zink-, Blei- oder Kupferdeckung zum Einsatz kommen. Wird die Gesamtfläche von 50 m<sup>2</sup> überschritten, sind ggf. zusätzliche Reinigungsmaßnahmen erforderlich. Bei beschichteten Metalldächern ist mindestens die Korrosionsschutzklasse III nach DIN 55928-8 bzw. die Korrosivitätskategorie C 3 (Schutzdauer: „lang“) nach DIN EN ISO 12944-5 einzuhalten. Eine entsprechende Bestätigung unter Angabe des vorgesehenen Materials ist im Bedarfsfall vorzulegen.

**4. Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/Gewässer**

Der Planungsbereich liegt weder in einem festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiet noch in einem wassersensiblen Bereich.

**5. Altlasten und Bodenschutz**

Hinsichtlich etwaig vorhandener Altlasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der boden- und altlastenbezogenen Pflichten wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises empfohlen.

Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt Straubing-Bogen bzw. das WWA Degendorf zu informieren.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, zu berücksichtigen. Zur Durchführung der in § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 2a BauGB geforderten Umweltprüfung müssen die im Plangebiet vorkommenden Bodentypen benannt und deren natürlichen Bodenfunktionen (definiert in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG) bewertet werden.

Besonders relevant sind dabei die Bodenteilfunktionen:

1. Standortpotential für die natürliche Vegetation
2. Retention des Bodens bei Niederschlagsereignissen
3. Natürliche Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Böden

Eine erste Übersicht der im Plangebiet vorkommenden Bodentypen ist der Übersichtsbodenkarte (ÜBK) im Maßstab 1: 25000, erhältlich über die Datenstelle des LfU, zu entnehmen. Die Bewertung der Bodenfunktionen muss aus den Daten der Bodenschätzung abgeleitet werden. Die Bodenschätzungskarten stehen kostenlos als PDF zur Verfügung. Die Auswertungsmethoden sind im Leitfaden „Das Schutzgut Boden in der Planung“ erläutert.

Auf dieser Bodenfunktionsbewertung basiert die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung. Ebenfalls sollen Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen aufgezeigt werden.

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend



umgegangen werden. Dazu wird empfohlen Flächen, die als Grünfläche oder zur gärtnerischen Nutzung vorgesehen sind, nicht zu befahren. Mutterboden, der bei Errichtung und Änderung baulicher Anlagen ausgehoben wird, ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen.

Zum Schutz des Mutterbodens und für alle anfallenden Erdarbeiten werden die Normen DIN 18915 Kapitel 7.4 und DIN 19731, welche Anleitung zum sachgemäßen Umgang und zur rechtskonformen Verwertung des Bodenmaterials geben, empfohlen. Es wird angeraten die Verwertungswege des anfallenden Bodenmaterials vor Beginn der Baumaßnahme zu klären. Hilfestellungen zum umweltgerechten Umgang mit Boden sind im Leitfaden zur Bodenkundlichen Baubegleitung des Bundesverbandes Boden zu finden.

#### **6. Divers**

Bei Geländeanschnitten muss mit Hang- und Schichtwasseraustritten sowie mit wild abfließendem Oberflächenwasser aufgrund des drüber liegenden oberirdischen Einzugsgebietes gerechnet werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gem. § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.

#### **Beschluss:**

Kenntnisnahme zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sowie zum Hochwasserschutz und Diverses.

Die Hinweise zum Niederschlagswasser und zu Altlasten/Bodenschutz sind größtenteils in den Hinweisen 4.1 enthalten und werden durch nicht enthaltene ergänzt.

**Ja 15 Nein 0 Stimmberechtigt 15 Gesamt 17**

#### **X. Bayernwerk Netz GmbH**

Schreiben vom 19.12.2023

Gegen das Planungsvorhaben bestehen von unserer Seite keine Einwände. Im Geltungsbereich betreiben wir keine Anlagen.

Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z. B. EEG, KWKG.

#### **Beschluss:**

Kenntnisnahme

**Ja 15 Nein 0 Stimmberechtigt 15 Gesamt 17**

#### **XI. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege**

Schreiben vom 18.12.2023

*Es wurde die Bitte geäußert bei künftigem Schriftwechsel in der Sache, neben dem Betreff auch das Sachgebiet (B Q) und das Aktenzeichen anzugeben.*

#### **Bodendenkmalpflegerische Belange:**

Das Vorhaben betrifft folgende Bodendenkmäler:

**D-2-7141-0342** „Siedlungen des Mittelneolithikums (Gruppe Oberlauterbach), des Jungneolithikums (Münchshöfener und Altheimer Gruppe), der Bronze-, Urnenfelder- und Hallstattzeit, der mittleren und späten Latènezeit, des frühen Mittelalters sowie Gräbergruppe der Schnurkeramik.“

**D-2-7141-0331** „Verebneter Grabhügel der späten Hallstattzeit.“



D-2-7141-0102 „Drei verebnete Grabenwerke vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung, Siedlung und Grabenwerk der Linearbandkeramik, Grabenwerk und Bestattungsplatz des Mittelneolithikums, Siedlung des Mittelneolithikums (u.a. Stichbandkeramik und Gruppe Oberlauterbach), Siedlung des Jungneolithikums (Münchshöfener oder Altheimer Gruppe), Siedlung und Grabenwerk des Jung- und Spätneolithikums (Altheimer und Chamer Gruppe), Siedlung und Grabenwerk des Endneolithikums, Siedlung der Bronzezeit, Siedlungen und Bestattungsplätze der Schnurkeramik, der Urnenfelder- und der Hallstattzeit, Bestattungsplatz der frühen Latenezeit, Siedlung und Grabenwerk der Latenezeit, Villa rustica der mittleren römischen Kaiserzeit sowie Siedlung des Mittelalters.“

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass sich vor- und frühgeschichtliche Gräberfelder durch besonders dichte Befundsituationen auszeichnen. Besonders in Gräbern der Hallstattzeit ist mit einer Teilerhaltung der Grabkammern zu rechnen. Da Gräber nicht konservatorisch überdeckt werden können, sind sie jeweils vollständig auszugraben. Gräber der Latène- und Hallstattzeit sind besonders reich an Beigaben und Trachtbestandteilen, die jeweils einzigartige Informationen zur Sachkultur liefern. Dank unterschiedlicher, in den letzten Jahrzehnten entwickelter naturwissenschaftlicher Verfahren bilden Gräber ein Bodendarchiv mit besonders umfangreichem Informationsgehalt u.a. zur Lebensweise, Ernährung, Krankheiten und Bevölkerungsstruktur unserer Vorfahren. Es liegt somit ein besonders hoher Denkmalwert vor.

Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt Priorität. Weitere Planungsschritte sollen diesen Aspekt berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung zu berücksichtigen. Gem. Art. 3 BayDSchG nehmen Gemeinden, ..., vor allem im Rahmen der Bauleitplanung auf die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, ..., angemessene Rücksicht. Art. 83, Abs. 1 BV gilt entsprechend.

**Wegen der besonderen geschichtlichen und wissenschaftlichen Bedeutung der im Planungsgebiet bekannten Bodendenkmäler wäre im Falle eines Erlaubnisverfahrens gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 3 BayDSchG die Erlaubnis zum Schutz der Denkmäler zu versagen. Auch eine archäologisch qualifizierte Ausgrabung auf Grundlage einer solchen Erlaubnis kann dem gesetzlich gebotenen Schutz in diesem Fall nicht hinreichend Rechnung tragen. Die Kosten einer solchen wissenschaftlichen Untersuchung würden voraussichtlich den zumutbaren Rahmen übersteigen. Daher ist der substanzielle Erhalt des Bodendenkmals im derzeitigen Zustand aus fachlicher und wirtschaftlicher Sicht erforderlich.**

**Die Zustimmung zur Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 Abs.1 BayDSchG als Voraussetzung für ein Bauvorhaben, das in Zukunft aus der o.g. Planung entwickelt werden soll, kann aus denkmalfachlichen Gründen derzeit nicht in Aussicht gestellt werden.**

Wir empfehlen die Vereinbarung eines Besprechungstermins (Dr. Ralph Hempelmann, 0941-595748-13), Ralph.Hempelmann@blfd.bayern.de, bei dem das Vorhaben ausführlich behandelt wird und mögliche Alternativen aufgezeigt werden, die zukünftige Eingriffe in die Denkmalsubstanz vermeiden oder verringern.

Erläuterung:



Im Rahmen der Aufstellung eines Bauleitplans sind nach § 1 Abs. 7 BauGB öffentliche und private Belange gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen. An die Abwägung sind grundsätzliche, von der Rechtsprechung entwickelte Anforderungen zu stellen. Muss die Gemeinde Belange zurückstellen und damit im Einzelfall von wichtigen Planungsgrundsätzen abweichen, so soll sie hierauf in der Begründung und - hinsichtlich der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung — in der zusammenfassenden Erklärung zum Bauleitplan eingehen.

In der Regel beinhaltet die Begründung die maßgeblichen Gründe für die Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB); eine besonders sorgfältige Begründung ist erforderlich, wenn von wesentlichen Planungsgrundsätzen abgewichen werden musste oder wenn gewichtigen öffentlichen Belangen nicht Rechnung getragen werden konnte, wie sie vor allem in den Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange zum Ausdruck gekommen sind.

Die Begründung einschließlich des Umweltberichts nimmt am Aufstellungsverfahren teil. Sie ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zusammen mit dem Entwurf des Bauleitplans öffentlich auszulegen. Sie ist auch in den Feststellungsbeschluss über den Bauleitplan mit einzubeziehen, dem Antrag auf Genehmigung beizufügen und außerdem nach der Bekanntgabe der Genehmigung zusammen mit dem Bauleitplan zur Einsicht bereitzuhalten (§ 6 Abs. 5 S. 3 BauGB). Ein Bauleitplan, bei dem die Begründung fehlt bzw. dessen Begründung den Anforderungen nicht entspricht, ist fehlerhaft. Für einen solchen Bauleitplan kann keine Genehmigung erteilt werden. § 6 Abs. 2 BauGB und § 10 Abs. 2 BauGB gelten entsprechend.

Bezogen auf den vorliegenden Bauleitplan ist festzuhalten:

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege kann für den oben genannten Planungsraum auch in Zukunft die Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG nicht in Aussicht stellen. Art. 6 Abs. 2 BayDSchG, Art. 7 Abs. 1 Satz 3 BayDSchG gelten entsprechend.

In der vorliegenden Form ist der Bauleitplan aus Sicht der Denkmalfachbehörde somit nicht genehmigungsfähig und die Schaffung von daraus resultierendem Baurecht steht infrage.

Für einen genehmigungsfähigen Bauleitplan müssen von Seiten der Gemeinde Alternativen aufgezeigt werden, die den Anforderungen des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes hinreichend Rechnung tragen.

Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung.“

[https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen/und\\_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale\\_bauleitplanung/2018\\_broschuere\\_kommunale-bauleitplanung.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen/und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf)

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege ([www.blfd.bayern.de](http://www.blfd.bayern.de)).

#### **Beschluss:**

Die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege wird zur Kenntnis genommen. Das Vorhandensein der o. g. Bodendenkmäler ist der Gemeinde bekannt. Dies wird auch im Umweltbericht unter dem Punkt „Denkmalschutzrecht“ bereits erläutert. Nach Rücksprache mit Hr. Dr. Husty (Kreisarchäologie) sollen vor Beginn der Umsetzung ein streifenweises Untersuchen des Geltungsbereiches durchgeführt werden, um evtl. vorh. Denkmäler festzustellen. Zusätzlich wird in den Unterlagen ergänzt, dass bei Vorhandensein von Denkmalstrukturen Anpassungen in Form von Verschieben der Fun-



damente oder das Verwenden von Betonfundamenten (Platten) vorgenommen werden.

**Ja 15 Nein 0 Stimmberechtigt 15 Gesamt 17**

## XII. Energienetze Bayern

Schreiben vom 18.01.2024

Nordwestlich des ausgewiesenen Gebietes (FINr. 537) verläuft unsere Erdgas-Hochdruckleitung HD1216 im Gemeindeweg mitsamt Begleitkabel (siehe beiliegenden Plan). Eine Gefährdung dieser Anlagen muss unbedingt vermieden werden.

Für Anlagen der öffentlichen Gasversorgungen sind das Energiewirtschaftsgesetz, die Gashochdruckverordnung (GasHL-VO) und das DVGW-Regelwerk zu beachten. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie.

### Situation Erdgashochdruckleitung HD1216

- Nach DVGW-Arbeitsblatt G 463 ist ein Schutzstreifen von 4,0 m Breite, je 2,0 m links und rechts der Leitung einzuhalten
- Die Prüfung und Freigabe der Leitung erfolgte durch einen TÜV-Sachverständigen.
- Die Leitung wird entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt G 466/I kontrolliert.

Aus vorstehenden Gründen, die in Übereinstimmung mit dem DVGW-Regelwerk stehen,

möchten wir nochmals auf die wichtigsten Forderungen hinweisen:

- **Tiefbauarbeiten im Schutzstreifen der Erdgas-Hochdruck-Leitung sind unzulässig!**
- In dem Schutzstreifen sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand der Anlage gefährden oder den Betrieb, Wartung und Unterhalt beeinträchtigen könnten.
- **Solarkollektoren dürfen nicht in den Schutzstreifen ragen.**
- **Die Anlage von Zäunen, Absperrungen oder Ähnlichem**, sowie der Bau von Parkplätzen, kreuzenden Straßen, Wege, Ver- u. Entsorgungseinrichtungen etc. ist nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung und bei Beachtung unserer Auflagen möglich.
- Bei Kreuzungen mit Leitungen, Kabeln o. ä. sind ausreichende Sicherheitsabstände einzuhalten.
- Der Einsatz von Maschinen im Schutzstreifen ist nur nach vorheriger Absprache mit der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG gestattet.
- In Bezug auf die Baugrenze evtl. genehmigungsrechtlich untergeordneter Gebäudeteile wie Lichtschächte, Außentreppen, Fundamente etc. sind im Schutzstreifen nicht zulässig!
- Der anstehende Boden im Bereich des Schutzstreifens darf nicht angeschnitten und das Geländeniveau über der Erdgas-Hochdruck-Leitung nicht verändert werden!
- Überbauungen, Bepflanzung mit Bäumen oder dauerhafte Lagerung von Gegenständen im Schutzstreifen der Erdgas-Hochdruck-Leitung ist nicht zulässig!
- Bei der kurzzeitigen Lagerung von Gegenständen im Schutzstreifen darf es zu keiner Setzung des Bodens aufgrund zu hoher Bodenauflagekräfte durch das Lagergut bzw. dessen Transport kommen.
- Aufgrund der Gefährdung durch Rutschungen bei Baugrube, sollte der Abstand zwischen Baugrenze und Schutzstreifen 5-10 m betragen!
- Der Schutzstreifen muss zu jeder Zeit frei zugänglich sein!

Müssen im Zuge der Baumaßnahme Anlagenteile der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG umgelegt oder verändert werden, so trägt der Verursacher die Kosten.



Frühzeitig vor Beginn der Bauarbeiten muss mit der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG ein Vor-Ort-Termin vereinbart werden.

Wir bitten Sie, uns über die weiteren Entscheidungen auf dem Laufendem zu halten.

**Beschluss:**

Kenntnisnahme. Die vorhandene Leitung im Westen ist bekannt und in den Unterlagen nachrichtlich übernommen. Die entsprechenden Abstände werden in der Planung berücksichtigt und – falls nicht bereits enthalten – unter den Hinweisen ergänzt.

**Ja 15 Nein 0 Stimmberechtigt 15 Gesamt 17**

**Keine Einwände, Anregungen oder Bedenken wurden geäußert von/vom:**

**Gemeinde Straßkirchen**

Stellungnahme vom 28.11.2023

**Stadt Straubing- Stadtentwicklung und Stadtplanung**

Schreiben vom 21.11.2023

**Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern**

Stellungnahme vom 16.11.2023

**Gemeinde Leiblfig**

Stellungnahme vom 29.11.2023

**Keine Stellungnahme abgegeben hat/haben:**

Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten

Amt für Digitalisierung Breitband u. Vermessung

Bayerischer Bauernverband

Bund Naturschutz

Gemeinde Feldkirchen

Gemeinde Oberscheiding

Kreisbrandrat

Landesbund Vogelschutz

Landesfischerverband

Regionaler Planungsverband

R- Kom

Aiterhofen, 29.05.2024

  
Dorfner  
stv. Geschäftsstellenleiter

